



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Am Montag, 21. März 2022, 18:30 Uhr,

findet im Kurfürstensaal der Kurfürstlichen Burg,

Burgstraße 1, 65343 Eltville am Rhein,

eine öffentliche Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit statt.

Besucher, die an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung im Gremienbüro anzumelden per Mail an susanne.paschke@eltville.de oder telefonisch 06123/697-160. Es gilt die 3-G Regel: Geimpft, Genesen, Getestet (tagesaktueller schriftlicher Testnachweis)

Um die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, wird eindringlich darum gebeten, folgendes einzuhalten:

- eine FFP 2-Maske tragen, auch am Platz
- das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft verwenden
- vermeiden Sie während der Sitzung bitte unnötiges Hin- und Herlaufen
- der Sitzungsort muss gelüftet werden - entsprechende Kleidung tragen
- bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und die Hinweise vor Ort

Schützen Sie sich und andere, nehmen Sie das Angebot wahr, sich vor dem Besuch der Sitzung an einer Teststation testen zu lassen.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
-Entwicklung Gewerbesteuerereinnahmen
2. Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)
3. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein
4. Freigabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.R.d. der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
5. Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021

6. Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe; Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Sozialbindung von Wohnraum
7. Erstellung eines Mietspiegels
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"
9. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 (PE) betreffend "Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm "Digitale Dorflinde"
10. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"
11. Antrag der Fraktion Grüne vom 08.03.2022 (PE) betreffend " Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer"
12. Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune"
13. Mitteilungen
 - 13.1 Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022
 - 13.2 Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 18. Februar 2022, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Eltville am Rhein, 11. März 2022

Der Vorsitzende des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit

Guntram Althoff



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 16.03.2022 unter der Rubrik

<https://www.eltville.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit
am Montag, 21. März 2022, 18:30 Uhr

bereitgestellt ist.

Eltville am Rhein, den 08. März 2022
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

BLL:

Frau Beate Herbert Stadträtin

Von der Verwaltung:

Herr Holger Leis Bediensteter
Herr Michael Stutzer Bediensteter

Schriftführung:

Frau Susanne Paschke Schriftführerin

Entschuldigt

Vorsitz / Mitglieder:

CDU:

Herr Daniel Butschan Ausschussmitglied

BLL:

Herr Heinrich Gaber Ausschussmitglied

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Guntram Althoff eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit um 18:30 Uhr und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen gegen Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

Die Niederschrift über die 6.Sitzung des Hauptausschusses für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 07. Februar 2022 hat gemäß der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Eltville am Rhein offen gelegen. Die Niederschrift wurde im Ratsinformationssystem der Stadt Eltville für die Mitglieder veröffentlicht.

Gegen die Abfassung der Niederschrift wurde kein Widerspruch erhoben.

öffentliche Sitzung

1.	Bericht des Bürgermeisters -Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen
-----------	---

Bürgermeister Patrick Kunkel berichtet über den aktuellen Stand der Gewerbesteuereinnahmen und die daraus resultierende Auswirkung auf den Eltviller Etat. Der ausführliche Bericht mit der zahlenmäßigen Übersicht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

2.	Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)	(VL-69/2021 1. Ergänzung)
-----------	--	--------------------------------------

Bürgermeister Kunkel berichtet, dass seitens der Vereine nach wie vor keine bzw. keine nennenswerten Rückmeldungen eingegangen sind. Er berichtet über die Idee der Einrichtung einer Vereinsoffensive als weitere Möglichkeit der Vereinsförderung. Die vorliegende Vorlage könnte dementsprechend angepasst und den Gremien zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Anschluss berichtet Aus-

schussmitglied Arnaud, dass der JSSK in seiner Sitzung am 17.03.2022 keine Beschlussempfehlung gegeben hat. Der Magistrat wird gebeten, einen umsetzbaren und verbesserten Vorschlag zur Vereinsförderung auszugestalten.

Um 18:45 Uhr betritt Ausschussmitglied Hannes den Sitzungssaal.

Daraufhin beantragt Ausschussmitglied Krechel den Vorschlag abzuwarten und deshalb die Beschlussfassung zu schieben. Der Punkt soll in der letzten Sitzung vor der Sommerpause wieder auf die Tagesordnung genommen werden.

Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig-

Damit ist die Beschlussfassung vertagt. Der Magistrat wird gebeten, einen umsetzbaren und verbesserten Vorschlag zur Vereinsförderung auszugestalten. Der Punkt soll in der letzten Sitzung vor der Sommerpause wieder auf die TO genommen werden.

3.	Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein	(VL-26/2022)
-----------	--	---------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhält Stadtverordnetenvorsteher Schon das Wort. Er trägt das Ergebnis der Beratung im Ältestenrat vor.

Da seitens der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen noch Klärungsbedarf besteht, wird vorgeschlagen die Beschlussfassung um einen Sitzungslauf zu schieben. Hierauf folgt Gegenrede, sodass der Vorsitzende über die Vertagung abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig bei 3 Enthaltungen -

Die Beschlussfassung wird um einen Sitzungslauf vertagt. Es wird darum gebeten, dass die Punkte der GO zu denen Klärungsbedarf besteht, im Vorfeld benannt werden.

4.	Freigabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.R.d. der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	(VL-14/2022)
-----------	--	---------------------

Hierzu besteht kein Beratungsbedarf, sodass der Vorsitzende abstimmen lässt.

Beschluss:

- einstimmig -

Die im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 zum 31.12.2020 vorhandenen Budgetebenen-Überschreitungen i.H.v. insgesamt 326.829,26 € werden gem. § 100 HGO beschlossen.

5.	Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021	(VL-19/2022)
-----------	---	---------------------

Die Vorlage wird kurz beraten. Anschließend lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Bericht zur Zinssteuerung mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen

6.	Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe; Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Sozialbindung von Wohnraum	(VL-25/2022)
-----------	---	---------------------

Bürgermeister Kunkel verlässt unter Hinweis auf § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Es folgt eine eingehende Beratung, in der Bedenken geäußert wurden hinsichtlich der Erfüllung der in B-Plänen festgeschriebenen Maßgabe sozialen Wohnraum zu schaffen. Hierüber soll nochmal in den Fraktionen und anschließend im Ältestenrat beraten werden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen über die Vorlage abzustimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

1.

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe aus den Jahren 2019 – 2021 in Höhe von 34.965,00 €, sowie die bereits für das Projekt Sonnenbergstraße zweckgebundenen Fehlbelegungsmittel aus den Jahren 2016 – 2018 in Höhe von 40.685, 26 € werden gemeinsam zur künftigen Mietpreis- und Belegungsbindung im Sinne des § 10 FBAG in den neun, aktuell nicht mehr sozialgebundenen GENO-Wohnungen Bleichstr. 5 a, Eltville, verwendet.

2.

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe ab dem Jahr 2022 fließen zur jährlichen Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindung in das Objekt Bleichstr. 5 a, Eltville.

3.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. eine entsprechende Vereinbarung zu 1. zu schließen.

7.	Erstellung eines Mietspiegels	(VL-27/2022)
-----------	--------------------------------------	---------------------

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache. Es wird angemerkt, dass ein qualifizierter Mietspiegel hinsichtlich der Rechtssicherheit und Transparenz besser sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass einige Kommunen wie Taunusstein, Niedernhausen und Idstein sich nun doch für einen qualifizierten Mietspiegel entschieden haben und demnach Kooperationsvereinbarungen sinnvoll seien.

Daraufhin sagt Bürgermeister Kunkel zu, die Angelegenheit zu klären und zieht die Vorlage zurück.

8.	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"	(FA-2/2022)
-----------	--	--------------------

Die antragstellende Fraktion merkt an, dass ihr noch keine Informationen des Klimaschutzmanagers vorliegen. Dem widerspricht Stadtverordnetenvorsteher Schon und verweist auf die Sitzung der AG NEU vom 07.03.2022 in der über dieses Thema ausführlich informiert wurde.

Daraufhin erklärt Ausschussmitglied Bachmann namens seiner Fraktion den Antrag für erledigt.

9.	Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 (PE) betreffend "Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm "Digitale Dorflinde"	(FA-6/2022)
-----------	--	--------------------

Ausschussmitglied Hannes erläutert den Antrag seiner Fraktion. Anschließend zitiert Bürgermeister Kunkel einen Auszug aus dem Förderprogramm und weist auf die der Stadt entstehenden Kosten hin. Daraufhin streicht Herr Hannes in seinem Antrag die Anzahl der Hotspots und bittet darum hinsichtlich bei der Wahl der Standortorte die Ortsbeiräte mit einzubeziehen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen über den geänderten Antrag abzustimmen.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Magistrat wird beauftragt, weitere Hotspots zur Förderung beim Landesprogramm „Digitale Dorflinde“ anzumelden und unter Einbeziehung der Ortsbeiräte dabei insbesondere auch die Bereiche zu berücksichtigen in denen Vereine und sonstige gemeinnützige Initiativen tätig sind (beispielsweise Veranstaltungsräume der Vereine, die beiden städtischen Turnhallen in Rauenthal und Erbach, etc.).

10.	Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"	(FA-7/2022)
------------	---	--------------------

Ausschussmitglied Hannes erläutert den Antrag seiner Fraktion. Anschließend berichtet Bürgermeister Kunkel über ein Gespräch mit der RTV zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV. Es wurden Möglichkeiten erörtert, einen Ringverkehr der Linie 24 einzurichten. Die Linie 5 bleibt wie sie ist. Die mobile Toilette an der Haltestelle Jahnstraße soll auch bestehen bleiben. Es habe keine Informationen darüber gegeben, dass die ESWE die Anbindung der Buslinie 5 nach Rauenthal einstellen würde. Auch sei die ESWE an die Stadt nicht herangetreten. Auf Nachfrage des Vorsitzenden hält Herr Hannes an dem Antrag fest. Im Laufe der sich daran anschließenden Diskussion besteht auf Anregung des Ausschussmitglieds Koziol Einvernehmen, keine Beschlussempfehlung zu geben. Der Antragsteller wird gebeten bis zur Stadtverordnetenversammlung entsprechende Information der ESWE vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anbindung nach Rauenthal gefährdet sei.

11.	Antrag der Fraktion Grüne vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer"	(FA-8/2022)
------------	--	--------------------

Ausschussmitglied Hansen erläutert den Antrag ihrer Fraktion. Es folgt eine eingehende Diskussion in deren Verlauf nicht alle Fragen geklärt werden konnten, insbesondere hinsichtlich der Kostenfrage, Standort sowie Betreiber. Unter Hinweis nicht grundsätzlich gegen einen weiteren Weinstand zu sein, schlägt Ausschussmitglied Koziol vor, den Antrag in einen Prüfauftrag umzuwandeln. Das bekräftigt auch Ausschussmitglied Bsullak. Dem widerspricht die antragstellende Fraktion und kündigt an, zur Stadtverordnetenversammlung zumindest einige der aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen die Debatte zu beenden und über den Antrag abzustimmen.

Beschluss:

- 2 dafür, 5 dagegen, 3 Enthaltungen -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

12.	Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune"	(FA-9/2022)
------------	---	--------------------

Herr Althoff begründet den Antrag seiner Fraktion und bittet um Wortmeldungen. Im Laufe einer eingehenden Diskussionsrunde bittet Ausschussmitglied Hansen um eine kurze Sitzungsunterbrechung für

eine fraktionsinterne Beratung. Hierauf folgt keine Gegenrede, sodass der Vorsitzende die Sitzung um 20:48 Uhr unterbricht.

Die Sitzung wird um 20:55 Uhr fortgesetzt.

Ausschussmitglied Bachmann stellt den Antrag namens der beiden antragstellenden Fraktionen zurück. Die Angelegenheit soll in eine Resolution eingearbeitet werden.

13.	Mitteilungen	
13.1	Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022	(MI-23/2022)

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die Übertragung beigefügter Haushaltsausgabereste des Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

13.2	Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 18. Februar 2022, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	(MI-25/2022)
-------------	---	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.


Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums zum Haushaltsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

14.	Anfragen und Verschiedenes	
------------	-----------------------------------	--

Flüchtende aus der Ukraine

Es wird die Situation thematisiert. Bürgermeister Kunkel berichtet über die aktuellen Hilfsmaßnahmen seitens der Stadtverwaltung und beantwortet die Fragen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:07 Uhr.



Guntram Althoff
Ausschussvorsitzender



Susanne Paschke
Schriftführerin

Bericht des Bürgermeisters zur Entwicklung der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2022

Die Auswertung erfolgt vor der entsprechenden HFA-Sitzung und berücksichtigt die Jahressollstellungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Darüber hinaus sind auch alle Buchungen berücksichtigt, die bis zum Berichtszeitpunkt verbucht sind. Dies betrifft regelmäßig die Abrechnungen / Nachveranlagungen der Vorjahre - die Bescheide bedürfen der vorherigen Bekanntgabe durch das zuständige Finanzamt - aber auch Veränderungen in Bezug auf die v.g. Jahressollstellungen. Insbesondere diese Faktoren werden unterjährig immer wieder zu Veränderungen führen.

	HFUN v. 07.02.2022	HFUN v. 21.03.2022	HFUN v. 16.05.2022	HFUN v. 05.07.2022	HFUN v. 26.09.2022	HFUN v. 21.11.2022
Ansatz Gewerbesteuer 2022	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00	10.150.000,00
bisherige Sollstellung 2022	10.516.965,14	10.701.747,81				
vorl. Minderertrag (-) / Mehrertrag 2022	366.965,14	551.747,81				
Positiventwicklung ggü. Ansatz	ja	ja				
<u>nachrichtliche Herleitungen:</u>						
Sollstellungen aus Vorjahren	-1.706,86	185.493,81				
Sollstellungen des Jahres 2023 in 2022	1.292.705,00	1.292.705,00				
Sollstellungen des Jahres 2022 in 2022	9.225.967,00	9.223.549,00				
<i>Probe</i>	<i>10.516.965,14</i>	<i>10.701.747,81</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<u>davon:</u>						
Gutschriften	-1.867.018,63	-2.320.958,50				
Sollstellungen Brutto	12.383.983,77	13.022.706,31				
<i>Probe</i>	<i>10.516.965,14</i>	<i>10.701.747,81</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sollstellungen der Top 20	5.529.914,00	5.486.658,00				
<i>%-Anteil</i>	<i>52,58%</i>	<i>51,27%</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>	<i>#DIV/0!</i>

Fazit:

Im Schlussspurt zum Ende des ersten Quartals weist das Sollstellungsvolumen der Gewerbesteuer bis dato positive Tendenzen auf. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewegt es sich mit rd. 10,7 Mio. EUR um mehr als 0,5 Mio. EUR über dem Haushaltsplanansatz. Aufgrund der stark volatilen Entwicklungen des globalen Wirtschaftsgeschehens infolge der noch nicht ausgestandenen Corona-Pandemie sowie zeitgleicher Eskalation des Ukraine-Konfliktes bleibt die weitere Entwicklung hierzu jedoch in der Schwebe. Neben der Gewerbesteuer gilt dies auch für die ebenso vom Konjunkturverlauf abhängigen kommunalen Anteile an Einkommens- und Umsatzsteuer, die für die Finanzierung des städtischen Haushaltes ebenso essentiell sind. Das diesbezügliche Gesamt-Aufkommen aus dem ersten Quartal wird vom Hess. Finanzministerium gewohnheitsgemäß Mitte April bekannt gegeben. Anhaltspunkte zur weiteren erwartbaren Entwicklung für das laufende Jahr und darüber hinaus werden sicherlich die Mai-Steuerschätzung und die hieraus abgeleiteten Prognosen der kommunalen Spitzenverbände erbringen.



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2021 1. Ergänzung

Datum: 23. August 2021

Aktenzeichen	V/2-1 Vereinsförderung
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge

Termin

Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ortsbeirat Hattenheim	24. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	02. Dezember 2021
Ortsbeirat Martinsthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Eltville	09. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	09. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Ortsbeirat Martinsthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, dass Vereine und Organisationen hier im selben Sinne aufzufassen sind wie in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein benannt.
2. Es wird beschlossen, dass „vereinseigene Anlagen“ mit tatsächlich anfallenden Kosten für den Verein verbunden sein müssen.
3. Es wird beschlossen aus Gründen des einheitlichen Vorgehens die betreffenden Belastungen durch eine zusätzliche finanzielle Vereinsförderung auszugleichen, nachdem die Gebühren erhoben und beglichen worden sind.

Sachverhalt:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, über den aktuellen Stand der Rückmeldungen und Anfragen der Eltviller Vereine zu berichten. Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung sind kaum Anfragen bzw. Rückmeldungen der Vereine eingegangen. Dies liegt zum einen daran, dass die Corona-Pandemie noch immer nicht ausgestanden ist. Außerdem ist für viele Vereine noch nicht absehbar, welche konkreten Folgen die Pandemie für sie verursacht hat. Das zuständige Fachamt ist im ständigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und anderen Engagierten.

Zusätzlich zum ursprünglichen Antrag beschlossen die Stadtverordneten, den Magistrat um die Prüfung zu bitten, welche Kosten es voraussichtlich verursacht, wenn die Stadt Eltville allen Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen, für das Jahr 2021 alle Grundbesitzabgaben, die nicht verbrauchsabhängig sind, erlässt bzw. diese übernimmt und die Stadt ferner darauf verzichtet, für dieses Jahr eigentlich fällige Erbbaupachtzahlungen einzufordern. Zu den Grundbesitzabgaben, die von dieser Regelung umfasst sein sollen, zählen: Grundsteuer, Niederschlagswassergebühr und Abfallgebühren ohne Zusatzleistungen.

Vorbemerkungen:

1. Bedeutung „vereinseigene Anlagen“ und Klärungsvorschlag:

Es bedarf einer Spezifizierung, hinsichtlich „Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen“. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen sollten in einem vertretbaren Verhältnis zur Gebühren-/Steuer-/Zinsentlastung stehen. Genauer: Die „vereinseigene Anlage“ sollte mit tatsächlichen Unterhaltungskosten verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass nur dann eine Entlastung seitens der Stadt erfolgt, wenn die unterhaltene Anlage auch mit Kosten für den Verein verbunden ist. Diese, mit der wahrscheinlichen Intention des Antrags übereinstimmende, Interpretation schließt aus, dass ein bloßes vereinseigenes Eigentum nicht für eine unverhältnismäßige Kompensation durch die Stadt Eltville herangezogen werden kann.

2. Gebührenarten:

Grundbesitzabgaben:

Sämtliche Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr) werden vom Steueramt in Geisenheim *in einem Bescheid* festgesetzt. Für jede(n) Steuerpflichtige(n) bzw. pro Steuerobjekt (Grundstück) gibt es dafür ein Steuerkassenzeichen. Der „Erlass“ dieser Abgabelasten ist nicht möglich. (Verbrauchsunabhängige) Grundbesitzabgaben müssen per Bescheid des Steueramtes berechnet, zugestellt und erhoben werden. Hier ist nur der Weg über die Vereinsförderung gangbar. Dies betrifft im besonderen Maße die Abfallgebühren, die durch das Steueramt nur durchlaufend erhoben werden und an den Abfallverband Rheingau weitergegeben werden.

Erbbaupachtzahlungen/-zinsen:

Das zuständige Fachamt ist die allgemeine Bauverwaltung. In Betracht käme ein widerruflicher Verzicht der Gemeinde auf die Erbbaupachtzahlung für einen bestimmten Zeitraum. Die Zulässigkeit dieses Verzichts wäre noch rechtlich zu prüfen. Weiterhin könnte eine Entlastung auf Antrag der Vereine im Rahmen einer besonderen Vereinsförderung in Betracht gezogen werden. Hier wären die Vereine entsprechend zu informieren und ebenfalls der Zeitraum festzulegen. Die Summe der jährlichen Erbbaupachtzahlungen (2020) wird aktuell von der Verwaltung berechnet und bei ca. 5.000 Euro liegen.

Der „Erlass“ ist tatsächlich beim Erbpachtzins möglich, führt jedoch zu einem uneinheitlichen Vorgehen bei der Entlastung.

Um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, sollten alle fälligen Verpflichtungen eingezogen, bzw. beglichen werden und die „Erstattungen“ im Rahmen der finanziellen Vereinsförderung im Nachhinein vollzogen werden. Dieses Vorgehen wird auch von der Kämmerei vorgeschlagen und ist rechtssicher.

Durch den Rückgriff auf die Definition in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein ist auch gewährleistet, dass nur die dort benannten Organisationen/Vereine entlastet werden.

Vorgehen hinsichtlich Pkt. 4/5 Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten werden gebeten zu entscheiden, ob die Vereine für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 oder für beide Jahre entlastet werden sollen.

1. Wenn die STVV sofort eine Entlastung für die betroffenen Vereine ermöglichen will:

Die betroffenen Vereine werden über die Möglichkeit der Bezuschussung informiert und gebeten, die Vorjahresbescheide für 2020 formlos einzureichen. Dies kann recht zügig erfolgen, da alle Bescheide bereits vorliegen. Über die Vereinsförderung könnte die Erstattung zeitnah ausbezahlt werden - auch wenn dafür keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden.

2. Soll die Entlastung für die im Jahr 2021 tatsächlich anfallenden Gebühren ermöglicht werden:

Hier wäre das Vorgehen analog wie in 1. beschrieben, allerdings erst nach Vorliegen der Bescheide für 2021, also im Jahr 2022. Die entsprechende Summe würde vorher überschlägig ermittelt werden und in den Haushalt 2022, KST Vereinsförderung, Zuschüsse an Vereine eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Im Zuge einer praktikablen Abwicklung der angedachten Maßnahme sollten die bereits soll-gestellten Forderungen des interkommunalen Steueramtes insbes. zu den Grundbesitzabgaben einschl. Abwasser- und Abfallgebühren bestehen bleiben. Ansonsten entstünde dort Mehraufwand zur nachträglichen Korrektur bereits zugestellter Bescheide, der im Rahmen der Jahresabrechnung der IKZ-Personal- und Sachkosten von der Stadt Geisenheim entsprechend berechnet werden könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, den Vereinen die hieraus zu leistenden Zahlungen im Wege eines Zuschusses in voller Höhe auszugleichen. Die Haushaltsansätze für jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Sportförderungs- sowie Kultur-Budget werden durch die nicht eingeplanten, also überplanmäßigen zusätzlichen Leistungen überschritten. Die Deckung sollte vorrangig, soweit möglich über verminderte Inanspruchnahme sonstiger Sach- und Dienstleistungsansätze der betreffenden Budgetebene erfolgen.

Sofern eine rückwirkende Entlastung für das Vorjahr beschlossen wird, werden die entsprechenden Verbuchungen noch auf das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen und somit das ordentliche Ergebnis des Vorjahres betreffen.

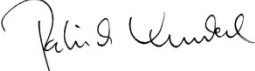
Hinweis: Die Abfallgebühren stellen Forderungen des AVR dar und sind kein Bestandteil des städtischen Haushalts.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Vereine sind der zentrale Bestandteil des organisierten ehrenamtlichen Engagements in Eltville. Sie zu stärken und zu unterstützen ist die Voraussetzung für eine solidarische und nachhaltige Kommunalentwicklung. Besonders die Härten der Corona-Pandemie können durch diese finanzielle Entlastung etwas abgemildert werden, was somit geboten ist.

Anlage(n):

- (1) Vereinsförderrichtlinie Stadt Eltville am Rhein
- (2) Sachstand Vereine unterstützen


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein

Präambel

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein war seit 1. Januar 2004 in Kraft und wurde bis 2014 nicht mehr angepasst oder aktualisiert.

Die Stadt Eltville am Rhein ist sich der gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es unverändert als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Mit dieser neuen und überarbeiteten Vereinsförderrichtlinie wird die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck gebracht.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein stärken. Die Stadt unterstützt und pflegt die Kooperation und den Austausch zwischen den Vereinen.

Um Vereine zu ermutigen, sich stets weiterzuentwickeln und somit fit für die Zukunft zu werden, wurde im § 7 der Aus- und Fortbildungszuschuss aufgenommen. Bis auf Weiteres entfallen jedoch angeforderte Zuschüsse einzelner Vereine für die allgemeine Vereinsarbeit.

Die neue Vereinsförderrichtlinie soll zusätzlich die Transparenz der kommunalen Fördergrundsätze erhöhen und den Vereinen mehr Planungssicherheit bei größeren Investitionen bieten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eltville am Rhein und soll stets unterstützend erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Leistungen, die bei einer schlechten Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen können.

Die Verwaltung wird die Richtlinie nach zwei Jahren erneut auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Eltville am Rhein fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie
 - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen (zum Beispiel die Stadtmeisterschaft, einen Tag der offenen Tür oder ein Sommerfest etc.) oder
 - sich auf Einladung der Stadt bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos präsentieren (zum Beispiel bei städtischen Festen oder beim Familienlauf)
 - an einer, durch die Stadt angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen oder
 - regelmäßig Veranstaltungen oder Angebote für Jugendliche durchführen,um auf diese Weise zum kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben in der Stadt einen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen. Über die Angemessenheit entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

2. Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie sind Vereinigungen, die beim Amtsgericht als Verein eingetragen sind, denen die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde oder die ihren Sitz bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein haben. Mindestens zwei der genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
3. Der Verein muss für alle Eltviller Bürgerinnen und Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein. Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50% der Mitglieder aus Eltville am Rhein kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinie, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften,
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (zum Beispiel Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen)
 - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe oder ähnliches)
 - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden,
 - die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

Alle Vereine, die die unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Punkt 4 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen. Abweichungen hiervon kann nur der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur festlegen.

Über die Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur bis zu den jeweiligen Sommerferien.

§ 2 Vereinsjubiläen

1. Die Stadt Eltville am Rhein gewährt den Vereinen bei einem klassischen Vereinsjubiläum (alle 25 Jahre) einen Zuschuss in Form einer Ehrengabe. Die Ehrengabe beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100 Euro
50-jährigem Jubiläum	150 Euro
75-jährigem Jubiläum	200 Euro
100-jährigem Jubiläum	250 Euro

Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 250 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrengabe ist eine offizielle Feierstunde oder eine Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
3. Die Beantragung muss bis zum 30. April des Jubiläumjahres mit Nachweis des Gründungsjahres erfolgen.

§ 3 Jugendarbeit

Für Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Eltville am Rhein wird pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro gezahlt. Die entsprechenden Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises zur Förderung solcher Freizeitmaßnahmen werden hierfür analog angewendet. Der Antrag muss vor der geplanten Maßnahme gestellt und bewilligt werden.

§ 4 Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine

1. Für den Bau von Sportstätten (Sportanlagen, Turnhallen, Umkleidegebäuden u. ä.) und Vereinsheimen erhalten Vereine bis maximal 10% (bei Anlagen von überörtlicher Bedeutung bis zu 15%) der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Der Zuschuss beträgt für die Gesamtmaßnahme jedoch maximal 10.000 Euro. Es ist die zusätzliche Beantragung eines Kreis- sowie Landeszuschusses über den Magistrat er-

forderlich, soweit hierfür ein entsprechender Anspruch auf Bezuschussung besteht. Hierbei wird auf die Förderrichtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Landes Hessen verwiesen. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf bei der Beantragung der Fördermittel von anderer Seite.

2. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
3. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen,
 - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
 - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist,
 - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht und
 - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

4. Bei Förderung von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
 - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - ein Bauantrag, ein Lage- und Bauplan und eine detaillierte Baubeschreibung,
 - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
 - Ansprechpartner für die Baumaßnahme.
5. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrags bzw. Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein.
Die Beantragung muss bis spätestens 31. Mai erfolgen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.
6. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises dies erfordert.

§ 5 Beschaffung von Gegenständen für den Vereinsbetrieb

Für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dienen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Zelte etc.), erhalten Vereine bis maximal 10% der Anschaffungskosten als Zuschuss. Die Mindestanschaffungskosten betragen 500 Euro, die Berücksichtigung von Sammelrechnungen ist nicht möglich. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten

Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen, der Zuschuss beträgt jedoch maximal 5.000 Euro. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.

§ 6 Übungsleiter

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinie ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Chors/Orchesters in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird eine Zuwendung gewährt, wenn auch Landes- und Kreiszuwendungen bewilligt wurden. Diese Zuwendung beträgt 30% der bewilligten Mittel des Landessportbundes Hessen.

§ 7 Aus- und Fortbildungszuschuss

1. Vereine können für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der Kosten, jedoch nicht mehr als 150 Euro je Verein pro Jahr, erhalten.
2. Die Maßnahme muss der Fortführung des Vereinszwecks dienen und insbesondere die Vorstandsarbeit innerhalb des Vereins fördern.
3. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die Maßnahme sinnvoll und zukunftsweisend ist.

§ 8 Einheitlicher Ansprechpartner und Nutzung der städtischen Internetseite eltvile.de

Innerhalb der Stadtverwaltung steht den Vereinen ein einheitlicher Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung. Unter der E-Mail-Adresse vereine@eltville.de können alle Anträge und Anliegen elektronisch an die Stadt gesandt werden. Die jeweils zuständige Bearbeitung wird dann innerhalb der Verwaltung geklärt.

Darüber hinaus können die Vereine ihre Kontaktdaten sowie ein Vereinsportrait auf die städtische Internetseite aufnehmen lassen und Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt eintragen.

§ 9 Verbot der Doppelförderung

Vereine erhalten entweder Förderungen gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Stadt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Im Einzelfall kann ein Verwendungsnachweis gefordert werden.

Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

§ 11 Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus dem kein Folgeanspruch abgeleitet werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 9. Februar 2015 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 24. Februar 2015

Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister

Sachstand: VL-69/2021 1. Ergänzung Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)

Am 17. September 2021 wurden alle Eltviller Vereine angeschrieben. Sie wurden entsprechend STVV-Beschluss gebeten mitzuteilen, „ob und welche Anpassungen in der Vereinsförderrichtlinie vorgenommen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Fördermodalitäten.“ Die Frist für die Rückmeldungen endete am 29. Oktober. Insgesamt gingen vier Antworten ein, die alle keinen Änderungsbedarf an der Vereinsförderrichtlinie feststellen konnten.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in vielerlei Gesprächen mit Eltviller Vereinen kein erhöhter Förderbedarf trotz Corona-Pandemie gesehen wurde. Dies ist als Beleg für eine stabile Mitgliedschaftsstruktur einerseits und nachhaltiges Wirtschaften auf der anderen Seite zu werten. Die Eltviller Vereine sind fest verankert und zeigen sich sehr krisenfest.

Wie von der STVV beschlossen, sollen diejenigen Vereine, die „vereinseigene Anlagen“ betreiben, in den Jahren 2020 und 2021 von damit zusammenhängenden Gebühren entlastet werden. Hierzu zählt die Verwaltung Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr), die erhoben werden müssen, aber dann von der Stadt Eltville am Rhein erstattet werden können. Bei bereits gezahlten Erbbaupachtzahlungen/-zinsen wird derselbe Weg gewählt.

Da das Steueramt Geisenheim für die Grundbesitzabgaben zuständig ist, war eine weitere Bearbeitung aufgrund des Hacker-Angriffs auf die dortige IT-Umgebung länger Zeit nicht möglich. Die Arbeit daran konnte unterdessen wieder aufgenommen werden; es wird erwartet, dass gemeinsame Stadtkasse zeitnah die Ergebnisse liefern kann. Die Erstattung der genannten Beiträge für 2020 wird voraussichtlich noch im Jahr 2021 abgeschlossen sein.

Thomas Speth
Fachbereichsleiter Kitas, Sport und Vereine



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-26/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein wird in der Fassung der Anlage (Anlage 1) zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Ältestenrat hat auf Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers in mehreren Sitzungen eine Änderung der Geschäftsordnung beraten und entsprechende Vorschläge, insbesondere zur

- Anpassung der Abläufe an das Ratsinformationssystem
- Anforderungen an die Begründung und Fristen von Anträgen (§ 10)
- Implementierung der Integrationskommission (§ 29 Abs. 4)

aufgenommen.

Da in der Sitzung des HFUN am 21.03.2022 und danach auch im Ältestenrat am 04.04.2022 weitere Änderungswünsche seitens der Fraktion B90/Die Grünen angekündigt wurden, hat die StVV eine Beschlussfassung am 04.04.2022 vertagt. Es wurde vereinbart, dass Änderungswünsche bis zum Beginn der Osterferien eingereicht werden. Die Fraktion B`90/Die Grünen hat dann gegen Ende der Osterferien einen umfangreichen Katalog vorgelegt. Dieser wurde im Rahmen einer Sondersitzung des Ältestenrates am 25.04.2022 intensiv beraten und einzelne Vorschläge einvernehmlich in den Entwurf der Neufassung der GO aufgenommen (Anlage 1). Zudem wurde vereinbart, die wenigen verbleibenden offenen Punkte in allen Fraktionen zu beraten. Die Vorlage sollte bereits parallel in der kommenden StVV erneut eingebracht werden, und in der vorangehenden Sitzung des Ältesten-

rates soll eine Einigung erzielt werden; sollte das nicht gelingen, wird die Vorlage nochmals um eine Runde vertagt.

Zur Verdeutlichung wurden diese Änderungsvorschläge farblich hervorgehoben sowie in einer Synopse (s. Anlage 2) dargestellt.

Entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes tritt die Neufassung mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und die bisherige außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

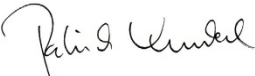
keine

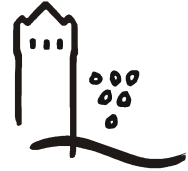
Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

entfällt

Anlage(n):

- (1) Neufassung GO nach ÄR 25.04.2022
- (2) Neufassung GO Synopse nach ÄR 25.04.2022


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

GESCHÄFTSORDNUNG

der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte
der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 **Ältestenrat**

II. Die Stadtverordnetenversammlung

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Geteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

III. Die Ausschüsse

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

IV. Beiräte

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

V. Mitwirken Sonstiger

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht und Verschwiegenheit

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 4 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.
- (5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat

während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

II. Die Stadtverordnetenversammlung

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. **Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.**
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.

§ 10 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. **Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.** Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Frist.**
- (4) **Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.**
- (5) **Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.**
- (6) **Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.**
- (7) **Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.**
- (8) **Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.**

§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 12 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsitzenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.**
- (2) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht.
- (3) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt.
- (4) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (5) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen.
- (6) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (7) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet.

§ 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Sitzungsdauer

- (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden **spätestens** um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung behandelt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 16 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.
- (3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.

§ 17 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen

sen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.
- (4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:

- **Antrag auf Schluss der Rednerliste**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Schluss der Debatte**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Verweis in einen Ausschuss**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

§ 19 Redezeit

- (1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.

- (2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkur-

rierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

- (5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es

kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 24 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **sieben** Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

III. Die Ausschüsse

§ 25 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten.
- (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 26 Einladung, Teilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.
- (3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

IV. Beiräte

§ 28 Ortsbeiräte

- (1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ~~Sie erhalten die Einladung mit der Tagesordnung jedoch ohne Unterlagen.~~ Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.

§ 29 Ausländerbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten. ~~in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.~~
- (3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.
- (4) ~~Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.~~

§ 30 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 31 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.

§ 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.

V. Mitwirken Sonstiger

§ 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

All dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den ...2022

Der Stadtverordnetenvorsteher
Gez.
Ingo Schon

Inhaltsübersicht

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 Rechte und Pflichten

II. Die Stadtverordnetenversammlung

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Ceteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

III. Die Ausschüsse

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

IV. Beiräte

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

V. Mitwirken Sonstiger

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

§ 5 Ältestenrat

red. Änderung; bisher falsch

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

<ul style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen. (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar. (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar. 		
<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigepflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt. 		
<p style="text-align: center;">§ 3 Treupflicht und Verschwiegenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. (2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte. (3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken. 		
<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. (3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit. (4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung. (5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. 		
<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung. (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung. (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. 	§ 5 Ältestenrat	Red. Änderung

<p>(4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p> <p>(6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.</p>		
<p style="text-align: center;">II. Die Stadtverordnetenversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Einberufen der Sitzungen</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, hierzu ist beim jeweiligen Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung zu hinterlegen. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.</p>	<p>Anpassung an die tatsächliche Lage</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8 Ceteilte Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitz und Stellvertretung</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenver-</p>		

<p>sammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Anträge</p> <p>(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p> <p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p> <p>(5) Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.</p> <p>(6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.</p> <p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>Neuer Satz 2: Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.</p> <p>Neuer Satz: Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.</p> <p>Neu: (4) Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet. (5) Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen. (6) Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.</p> <p>Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8</p>	<p>Anpassung der bestehenden Regelung, um bei Antragstellung etwas klarer die Erwartungshaltung des Antragstellers zu sehen. Es würde überdies Debatten erleichtern, wenn z.B. klarer würde, was mit „Konzept“ gemeint ist</p> <p>Ergänzung eines Satzes im Vorgriff auf die angestrebte Fortentwicklung des RIM</p> <p>= Baustein des neuen Ablaufs</p> <p>= Baustein des neuen Ablaufs</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen</p> <p>(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsit-</p>		<p>Anfügung neuer Satz im Vorgriff auf geplante Änderungen.</p>

<p>zenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.</p> <p>Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht. (2) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt. (3) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden. (4) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen. (5) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen. (6) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet. 	<p>Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig. (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist. (4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt. 		
<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. 		
<p style="text-align: center;">§ 15 Sitzungsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. (2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung 	<p>(1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr.</p>	<p>Änderung gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im ÄR 25.04.2022 abgestimmt.</p>

<p>behandelt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Teilnahme des Magistrats</p> <p>(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.</p> <p>(3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Beratung</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.</p> <p>(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.</p> <p>(4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.</p> <p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.</p> <p>(4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Schluss der Rednerliste Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden. - Antrag auf Schluss der Debatte Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden. - Antrag auf Verweis in einen Ausschuss Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten. 		

<p style="text-align: center;">§ 19 Redezeit</p> <p>(1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.</p> <p>(2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Abstimmung</p> <p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.</p> <p>(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.</p> <p>(5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.</p> <p>(6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p> <p>(7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.</p> <p>(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird, 		

<ul style="list-style-type: none"> - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen, - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. <p>Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat. (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert. (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung. (4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen. 		
<p style="text-align: center;">§ 24 Niederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich. (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung. 	<p>(3) die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben.</p>	<p>Anpassung an die neue gängige Praxis</p> <p>Änderung gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im AR 25.04.2022 abgestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">III. Die Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten. (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag. (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder 		

<p>bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 26 Einladung, Teilnahme</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.</p> <p>(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p> <p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 27 Gang der Verhandlung, Verfahren</p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.</p> <p>(3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>		
<p style="text-align: center;">IV. Beiräte</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Ortsbeiräte</p> <p>(1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.</p> <p>(4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.</p> <p>(5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten die Einladung mit Tagesordnung, jedoch ohne Unterlagen. Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.</p>	<p>S. 2 hat sich durch das RIM überholt und kann gestrichen werden</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Ausländerbeirat</p>		

<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.</p>	<p>(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten in den Ortsbezirken.</p> <p>Neu: (4) Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.</p>	<p>Änderung (Streichung Satzbestandteil hinter dem Wort Ortsbezirken gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im ÄR 25.04.2022 abgestimmt.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Lage nach der HGO-Reform</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Kinder- und Jugendbeirat</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 31 Geschäftsgang</p> <p>Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.</p> <p>(3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;">V. Mitwirken Sonstiger</p>		

<p align="center">§ 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.</p>	<p>Alle dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können....</p>	<p>Red. Klarstellung, dass die Vorschrift auch für Ausschüsse und Beiräte gilt.</p>
<p align="center">VI. Schlussbestimmungen</p>		
<p align="center">§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>		
<p align="center">§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.</p>		
<p align="center">§ 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung des 1. Nachtrages der Geschäftsordnung vom 22. März 2016 in Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Muster-GO des HSCB</p>
<p>Eltville am Rhein, 22. März 2016</p> <p>Der Stadtverordnetenvorsteher Gez. Ingo Schon</p>	<p>Eltville am Rhein, T.T.MM.JJJJ</p>	



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-14/2022

Datum: 03. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/09/2020
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Freigabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.R.d. der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Beschlussvorschlag:

Die im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 zum 31.12.2020 vorhandenen Budgetebenen-Überschreitungen i.H.v. insgesamt 326.829,26 € werden gem. § 100 HGO beschlossen.

Sachverhalt:

Bezüglich der Rechnungsergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wird auf die entsprechende Beschlussvorlage des Magistrates sowie Mitteilungsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 lagen 4 Überschreitungen der Haushaltsplangvorgaben vor, die nicht innerhalb der Budgetierung durch Minderaufwand/Minderauszahlung bzw. Mehrertrag/Mehreinzahlung der jeweiligen Budgetebene kompensierbar waren und daher über den Gesamthaushalt zu decken sind:

BGE 02 "Finanzverwaltung"

Die verbleibenden überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 19.772,81 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie verblieben insbesondere im Bereich der IKZ-Abrechnungen und den Prüfgebühren der Jahresabschlüsse 2013-2016 und gelten damit als unabweisbar.

BGE 03 "Sicherh. & Ordn., Ges. & Soziales"

Die verbleibenden außerplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 211.302,86 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie waren begründet in den nicht planbaren Aufwendungen zur Bekämpfung der Corona Pandemie. In der im Zuge der Pandemie eigens eingerichteten Kostenstelle 021223110 „Bekämpfung Corona Pandemie“ wurden für 2020 insgesamt

Aufwendungen i.H.v. 238.006,04 € gebucht, welche lt. dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) nicht dem außerordentlichen, sondern dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen waren. Zur diesbezüglichen Kostenentwicklung wurden die städt. Gremien bereits im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 mit der unterjährigen Quartalsberichterstattung informiert.

BGE 18 "Straßen, Beleuchtung, Parkpl., Reinigung "

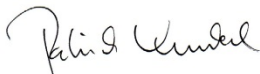
Die verbleibenden überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 95.753,59 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie waren begründet in den Aufwendungen i.H.v. 113.496,99 € für die 1. AR Straßensanierung Weider Weg Hattenheim. Diese Maßnahme war im Haushalt 2020 nicht vorgesehen, wurde aber aufgrund von Parallelarbeiten mit Abwasserverband und Rheingauwasser am Leitungsnetz dieses Straßenabschnittes aus Wirtschaftlichkeitsgründen bereits in 2020 begonnen umzusetzen.

INVBGE 14 Naturschutz- u. Landschaftspf.

Die Mehrauszahlungen in Höhe von 11.502,54 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 3 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie resultierten aus einer Ausgleichsmaßnahme „Am Buchwald“, deren ursprünglicher Ansatz i.H.v. 34.000,00 € aus 2014 bis einschl. 2019 fortgeschrieben, aber dann nicht nochmals nach 2020 übertragen wurde. Die lang geplante Maßnahme wurde schließlich in 2020 ausgeführt und findet Deckung in den restlich übertragenen, aber nicht in Anspruch genommenen Haushaltsausgaberesten aus 2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-19/2022

Datum: 16. Februar 2022

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	22. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zur Zinssteuerung mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Gemäß der zu beachtenden Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten, erfolgt eine jährliche Berichterstattung, über das Ergebnis der eingesetzten Zinssteuerung, an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

Durch die mit der Magral AG abgeschlossenen Zinssicherungsverträge ist es gelungen, in den Jahren 2012 bis 2021 insgesamt 1.805.867 € an zusätzlichen Einnahmen zu realisieren..

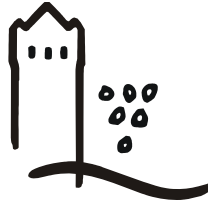
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

- (1) Statusbericht der Stadt Eltville Zinssteuerung 1 2021
- (2) Jährliche Information zur Zinssicherung 31.12.2021 - Gremiumsbericht

Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Berichterstattung Zinssteuerung 1/2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021

Der Magistrat beschloss in seiner Sitzung am 24.04.2012, mit der Magral AG ein Beratungsvertrag zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) abzuschließen.

Ferner beschloss der Magistrat den Unterzeichner als verantwortlichen Mitarbeiter auf Verwaltungsebene zu benennen.

Die Magral AG wurde Ende Juni 2012 beauftragt, eine Ausschreibung entsprechender Verträge zur Zinssicherung und Kostensenkung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge mit Hauck & Aufhäuser durchzuführen.

Diese erfolgte am 02.07.2012.

Nach Auswertung der Angebote wurde 1 Vertrag zur Sicherung Zinsrückgang und 2 Verträge zur Sicherung Zinsanstieg (unterschiedliche Laufzeiten) beim Bankhaus Lampe abgeschlossen.

Im den Folgejahren erfolgten Adjustierungen.

Zum 31.12.2021 bestehen 7 Zinssicherungsverträge zur Sicherung der Werte bzw. Zahlungsströme.

Gemäß der zu beachtenden Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten, erfolgt eine jährliche Berichterstattung, über das Ergebnis der eingesetzten Zinssteuerung, an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

Durch die mit der Magral AG abgeschlossenen Zinssicherungsverträge ist es gelungen, **in den Jahren 2012 bis 2021 insgesamt 1.805.867 € an zusätzlichen Einnahmen zu realisieren.**

Neben der Optimierung des Zahlungs-, Mahnungs- und Vollstreckungswesens, rechtzeitige und marktgerechte Steuerung der langfristigen und kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten, mittels Forwarddarlehen und frühzeitige Fixierung von Kassenkreditzinsen, stellt die Entscheidung zur aktiven Zinssteuerung mittels Sicherungsverträgen ein nicht unerhebliches Einnahmepotential dar und kann als eine wichtige und wesentliche Entscheidung zur Haushaltskonsolidierung bzw. Verbesserung der Einnahmesituation festgehalten werden.

Diese Einnahmen können zur Verbesserung des Jahresergebnisses herangezogen werden.

Hierdurch können die Zinsaufwendungen für langfristige und kurzfristige Zinsbelastungen in Teilen kompensiert werden.

Oestrich-Winkel, den 09.02.2022
gez.

Frank Kirsch
Bereichsleiter Rechnungswesen Eigenbetriebe

Anlage: Jährliche Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der
Stadt Eltville zum 31.12.2021



Jährliche Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der Stadt Eltville

31. Dezember 2021

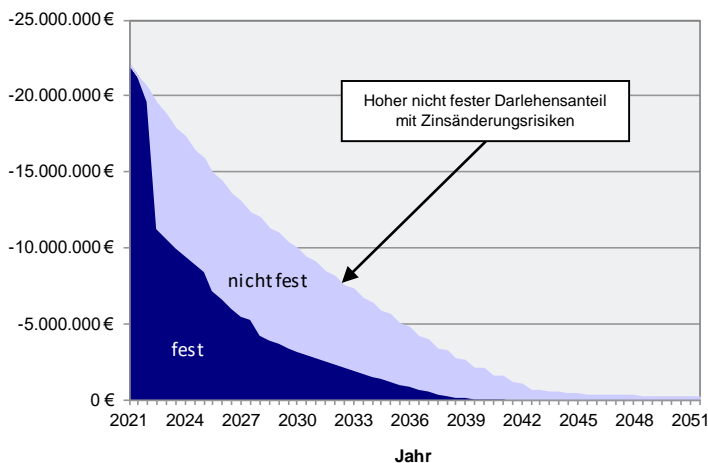
Beigefügt erhalten Sie eine Übersicht über den aktuellen Stand der oben genannten Absicherung.

Dieser Bericht ist zur Vorlage im Gremium (Stadt-/Gemeinderat, Finanzausschuss o.ä.) geeignet.

Dieser Bericht wurde mit größter Sorgfalt erstellt.
Irrtum ist jedoch vorbehalten.

Ausgangssituation: Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Das Darlehensportfolio der Stadt Eltville weist folgende Zinsbindung auf:



Hoher nicht fester Darlehensanteil

Die aus der Zinsbindung laufenden Darlehen (hellblaue Fläche) führen im Falle steigender Zinsen zu **langfristigen Zinsänderungsrisiken und höheren Zinsbelastungen (Marktpreisrisiken)**. Für das Gesamtportfolio ergeben sich bei steigenden Zinsen (beispielsweise +2% über einen Zeitraum von 2 Jahren) folgende Mehrbelastungen gegenüber konstanten Zinsen:

Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Jahre 2021 bis 2025	-	247.432 EUR
Gesamtbetrachtungszeitraum (max. 30 Jahre)	-	1.278.708 EUR

(Werte Analyse vom 26.11.2021)

*Bis zu rund
-1.279 TEUR
Mehrbelastung bei
steigenden Zinsen*

Auftrag des Stadtrats: Absicherung der Zinsänderungsrisiken

Mit Beschluss des Stadtrats vom 24.04.2012 wurden der Bürgermeister und die Verwaltung vom Stadtrat beauftragt und ermächtigt, zur Absicherung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung (Zahlungsströme und Werte) einzusetzen. Die eingesetzten Zinsinstrumente müssen dabei stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug / Konnexität) stehen.

Dazu nutzt die Stadt Eltville das Beratungsangebot zur Zinssteuerung der MAGRAL AG mit Sitz in München. Ziel ist die wirkungsvolle Absicherung von Zinsänderungsrisiken bestehender Darlehen und Kredite, die nach anerkannten und bewährten Methoden der Zinsbuchsteuerung erfolgt und dem kommunalen Prinzip der Risikominimierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Derzeitiger Stand der Absicherung der Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Seit Juli 2012 wurden Zinsverträge zur Absicherung vereinbart (Abwicklung erfolgte im Rahmen der Ausschreibung über mehrere Banken), die bisher zu folgendem Zinsergebnis führten:

Zu Gunsten Stadt Eltville + 1.805.867 EUR.

Bereits + 1.805.867 EUR erzielt

Und das bei dauerhafter Zinsabsicherung der Darlehen und Kredite.

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios über den Gesamtbetrachtungszeitraum (maximal 30 Jahre) unter Berücksichtigung der Sicherungsinstrumente:

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios pro Jahr	2,66%
Festzinsanteil des Darlehensportfolios ohne Sicherungsinstrumente	47,6%
Festzinsanteil des Darlehensportfolios mit Sicherungsinstrumenten (optional zu Gunsten der Stadt)	100,0%

(Werte Analyse vom 26.11.2021)

Darlehensportfolio in der Gesamtsicht zu durchschnittlich 2,66% für bis zu 30 Jahre gesichert

Überblick über die derzeit eingesetzten Zinssicherungsverträge (Auszug aus Monatsbericht):

Sicherungsbeziehung/ Zwischen Grundgeschäften (Darlehen) und Zinsverträgen besteht eine dokumentierte Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit). Es besteht **Bewertungseinheit:** Durchhalteabsicht. Bei vorzeitiger, außerplanmäßiger Auflösung der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinssicherungsverträge (vgl. § 254 HGB / BilMoG / IDW RS HFA 35 Institut der Wirtschaftsprüfer) entfällt die Zinsabsicherung.

Der Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge beträgt am Ende der Laufzeit in jedem Fall 0,- EUR. Aus den gesamten Grundgeschäften (zum Beispiel Darlehen/Kredite) ergibt sich ein seit Beginn der MAGRAL-Zinssteuerung zuletzt festgestellter Vorteil in Höhe von +7.428.110 EUR, so dass sich ein wirtschaftliches Gesamtergebnis von +10.805.977 EUR ergibt (Vorteil in den Grundgeschäften zuzüglich bisher erzieltetes Zinsergebnis zuzüglich Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge).

Zinssicherungsverträge						Zahlungen		Sicherungsbeziehung / Bewertungseinheit / abgesichertes Risiko (siehe oben)	
						bereits geflossen aus Vorjahren	im Gesamtjahr 2021 geflossen	per 30.12.2021	
						A	B / C	D	
						+ 1.723.519 €	+ 82.349 €	Bewertungseinheit nach § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35	
								Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge: +1.572.000	Wertänderung der abgesicherten Grundgeschäfte (GG): -1.572.000
1	Verräge aus Vorjahren				ja	-394.396	+0		
2	Sicherung / Zahlungsströme	4,4000%	03/14 - 12/34	H&A / 1635		-532.859	-81.385	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +879.000
3	Sicherung / Zahlungsströme	3,0400%	03/31 - 03/51	BayernLB / 1229459M		keine Angabe	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +4.430.000
4	Verräge aus Vorjahren				ja	+2.393.302	+0		
5	Sicherung / Werte	0,6410%	03/31 - 03/51	Bankhaus Lampe / 1138550		-450.000	+0	Sicherungsvertrag +1.290.000	GG-fest -1.290.000
6	Sicherung / Werte	0,4750%	12/18 - 06/28	Postbank / 1005398		+368.206	+212.152	Sicherungsvertrag +319.000	GG-fest -319.000
7	Sicherung / Zahlungsströme	0,9000%	06/28 - 06/48	NORD/LB / 10356343	Teil	-492.000	-80.000	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +76.000
8	Sicherung / Zahlungsströme	-0,2700%	12/19 - 12/22	Postbank / 1005700		-8.990	-49.803	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +39.000
9	Sicherung / Werte	0,7665%	12/22 - 06/30	Postbank / 1005701		-87.000	+0	Sicherungsvertrag +78.000	GG-fest -78.000

MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Sicherungswirkung der eingesetzten Zinsverträge:

Wertveränderung (Sensitivität) im
Zinsszenario +0,1% ad-hoc

rund + 276.240 EUR

Aus den Grundgeschäften (Darlehen) ergibt sich aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus seit Beginn der Zinssteuerung ein zuletzt festgestellter Vorteil zu Gunsten der Stadt in Höhe von **+ 7.428.110 EUR** über den Gesamtbetrachtungszeitraum (sogenannter Grundgeschäftsvorteil).

Ein gegebenenfalls negativer Auflösungswert der Sicherungsinstrumente während des Sicherungszeitraums ist regelmäßig durch Grundgeschäftsvorteile gedeckt. Negative Werte bei Zinssicherungsinstrumenten sind vergleichbar mit der Vorfälligkeitsentschädigung bei Festzinsdarlehen und nur relevant bei außerplanmäßiger, vorzeitiger Auflösung von Sicherungsinstrumenten.

Die Stadt Eltville ist durch den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten vor Zinsänderungsrisiken geschützt. So genannte „strukturierte Produkte“ kommen nicht zum Einsatz. Im Beratungsvertrag zur Zinssteuerung mit der MAGRAL AG ist ausdrücklich geregelt, dass nur konservative, bewährte und einfach nachvollziehbare Instrumente zur Zinssicherung zugelassen sind.

Durch die Beratungsleistungen der MAGRAL AG werden die Zinsänderungsrisiken und die Wirkungen der eingesetzten Zinssicherungsinstrumente für die Stadt regelmäßig gemessen und damit transparent. Zudem erhält die Stadt eine Fülle von Dienstleistungen im Rahmen der Beratung (zum Beispiel Berichtswesen und Nebenbuchhaltung).

Die finanzwirtschaftliche Entscheidungsbefugnis und Finanzhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt. Bestehende Hausbankverbindungen werden nicht tangiert. Es gilt das Konnexitätsprinzip. Des Weiteren sorgt die MAGRAL AG dafür, dass im Rahmen einer breiten Ausschreibung im Interesse der Kommune in einem gläsernen Verfahren die Banken die Zinsverträge zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Erst durch die Trennung von Beratung und Handel erhält die Stadt Eltville eine objektive Dienstleistung, wie von Landesregierungen in den entsprechenden Erlassen gefordert wird. Eigenes Fachwissen in der Stadt ist gegeben.

Die MAGRAL AG hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung.



MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

Jährliche Information zur Zinssicherung

Rechtlicher Rahmen

Artikel 28 Grundgesetz (Kommunale Finanzhoheit), die Gemeindeordnungen u.ä. und die so genannten Derivatverträge stellen den Rahmen für die Zinssicherung dar.

Darüber hinaus bilden § 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten, Darstellung von Sicherungsbeziehungen) in Verbindung mit IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) RS (Rechnungslegung Stellungnahme) HFA (Hauptfachausschuss) 35 die gesetzliche Grundlage. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde von renommierten Prüfinstituten in Deutschland bereits vielfach überprüft und bestätigt.

Die in der Stadt Eltville eingesetzten Zinssicherungsinstrumente dienen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios (Bildung von Sicherungsbeziehungen, Absicherung finanzieller Risiken, vgl. § 254 in Verbindung mit IDW RS HFA 35). Die Durchhalteabsicht ist zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehungen stets gegeben und dokumentiert (vgl. IDW RS HFA 35, Punkt 3.5, Tz 47). Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen ist fortlaufend rechnerisch nachgewiesen und dokumentiert.

§ 254 HGB bezieht sich auf die Absicherung finanzieller Risiken. Dabei unterscheidet das Gesetz Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer negativen Weise abweicht (vgl. IDW RS HFA 35 Tz 21).

Ohne zu unterscheiden, werden unter dem Oberbegriff „Derivat“ oft konservative, einfache Zinssicherungsverträge (= Sicherungsinstrumente) mit hochspekulativen, strukturierten Finanzkonstrukten in „einen Topf geworfen.“

Bei der Stadt Eltville kommen nur einfache, konservative Standard-Zinssicherungsverträge zum Einsatz, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios der Stadt absichern und die als Sicherungsinstrumente geeignet und zugelassen sind (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 38). Diese verstoßen weder gegen ein verordnetes Spekulationsverbot, noch verstößt deren Einsatz gegen das Kommunalrecht.

Die eingesetzten Zinssicherungsinstrumente sichern das Darlehensportfolio gegen Zinsänderungsrisiken ab und erhöhen damit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht.

Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

§ 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35 regelt den Einsatz von Sicherungsinstrumenten und -beziehungen



MAGRAL AG

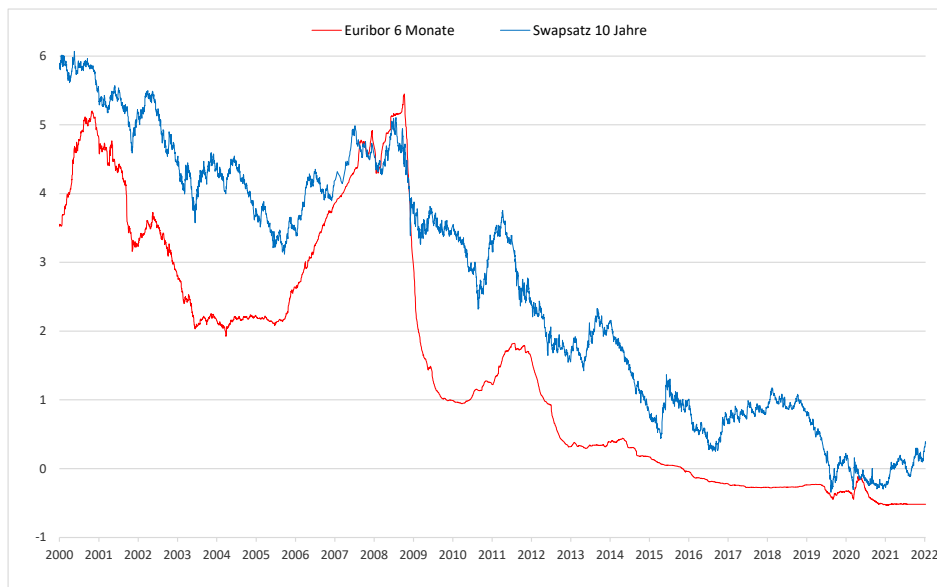
Die Zinssteuerung



Aktuelle Zinsentwicklung

Während sich die EUR-Zinsen im Jahr 2020 noch auf historischen Tiefständen bewegt hatten, war der Zinsmarkt in den ersten Monaten des Jahres 2021 geprägt von steigenden Inflationserwartungen und einem deutlichen Anstieg der mittel- und langfristigen Zinsen. Zwar führte die unerwartet heftige, vierte Coronawelle und die Entdeckung der Omikron-Variante zu einer erhöhten Unsicherheit bezüglich der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies äußerte sich im vierten Quartal in einem leichten Rückgang der Kapitalmarktzinsen. In Anbetracht anhaltend hoher Inflationsraten in Europa, den USA und vielen weiteren Ländern, liegen die mittel- und langfristigen Zinsen bis dato trotzdem deutlich über dem Niveau des Jahresbeginns 2021. Besagte Inflationsraten führen mittlerweile in vielen Ländern auch dazu, dass sich die dortigen Notenbanken von der ultraexpansiven Geldpolitik verabschieden. So hat die amerikanische Notenbank Fed in ihrer Dezember-Sitzung eine Abkehr vom Narrativ der „transitorischen“ (= temporären) Inflation verkündet und eine Beschleunigung des Rückbaus ihres Anleihekaufprogramms bekanntgegeben. Die Bank of England hat im Dezember sogar als erste der weltweit führenden Zentralbanken die erste Zinserhöhung seit Beginn der Pandemie beschlossen. Viele weitere Notenbanken hatten bereits früher im Jahr die Leitzinsen erhöht, darunter die Währungshüter in Ungarn, Tschechien, Norwegen, Südkorea, Russland, Neuseeland, Südafrika und weiteren Ländern. Trotz der stark erhöhten Inflationszahlen im Euroraum (z.B. +4,9% auf Jahressicht im November) folgt die EZB diesem allgemeinen Trend bisher nicht und hält weiterhin an den historisch niedrigen Leitzinsen fest.

Als Konsequenz daraus sind im Herbst 2021 – anders als noch im Frühjahr – vor allem auch die mittelfristigen Zinsen spürbar angestiegen. Dies zeigt, dass die Marktteilnehmer trotz der Beteuerungen der EZB mittlerweile auch im Euroraum erwarten, dass die ersten Zinserhöhungen der Notenbank nahen. Die Gefahr einer anhaltend hohen Inflation und damit das Risiko stark steigender Zinsen darf somit auch in Europa nicht unterschätzt werden.



Quelle: VWD



Weitere Informationen zur MAGRAL AG

Die MAGRAL AG – ein verlässlicher und bewährter Partner für
Kommunen, Unternehmen und Banken

Die Zinssteuerung erfolgt nach den hohen Standards der Norm des
Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.:

1. Finanzinstrumente (Derivate) sind zur Absicherung von Risiken in Grundgeschäften einzusetzen. Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.
2. Werden Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt, ist ein funktionsfähiges Risikosteuerungssystem einzurichten.
3. Finanzinstrumente (Derivate) sind wirtschaftlich einzusetzen.



Bundesverband öffentlicher
Zinssteuerung e.V.

Entsprechend der Norm
des Bundesverbands
öffentlicher Zinssteuerung e.V.
www.boez.org

Geprüfte MAGRAL-Zinssteuerung:

Ministerium der Finanzen eines Bundeslandes:

„Darüber hinaus überzeugte das Konzept des Finanzdienstleisters aufgrund seiner hohen Transparenz hinsichtlich der Verträge mit den Banken sowie der Honorarberechnung. Aus Sicht des Finanzministeriums bestehen daher gegen eine Beauftragung der MAGRAL AG keine Bedenken.“

Prüfungsbericht eines Rechnungshofes in Süddeutschland:

„Empfehlungen: Die Stadt sollte im Sinne der „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.2.2009“ die eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung fortführen.“

Prüfung des MAGRAL-Zinssteuerungskonzeptes durch eines der weltweit größten Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

„Hieraus folgt, dass die ...Beurteilung der prospektiven Effektivität [vorausschauende Wirksamkeit; d.V.] den Anforderungen des IDW [Institut der Wirtschaftsprüfer; d.V.] ERS HFA 35 entspricht.“


MAGRAL AG
Die Zinssteuerung



Fragen und Antworten zur Zinssicherung

Was ist die MAGRAL-Zinssteuerung?

Die MAGRAL-Zinssteuerung ist eine seit vielen Jahren bei der öffentlichen Hand, im unternehmerischen Bereich sowie im Bankensektor etablierte, tiefgehende **finanzmathematische Beratungsdienstleistung**. Ziel der Zinssteuerung ist die **professionelle Absicherung des Kreditportfolios oder Zinsbuches** (Anlage- und/oder Kreditportfolio) **gegen Zinsänderungsrisiken**. Es kommen ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Sicherungsinstrumente zum Einsatz. Dabei beruht das Konzept der MAGRAL-Zinssteuerung auf einem soliden Fundament, es folgt dem Grundprinzip verantwortungsvollen Handelns. Die (kommunal-)rechtlichen Richtlinien, die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit, das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und darüber hinaus die konkreten Vorgaben des HGB und des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die MAGRAL-Zinssteuerung. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde bereits vielfach von Prüfinstituten überprüft und bestätigt. Aufgrund unserer Expertise sind wir zudem als Gutachter und Sachverständiger tätig. Die Zinssteuerung erfolgt nach den **hohen Standards der Norm des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.**

Wie funktioniert die Zinssteuerung, einfach ausgedrückt?

Zinssteuerung, auch Zinsmanagement genannt, bildet einen **Sicherungsrahmen** um das bestehende Darlehens- bzw. Anlageportfolio, Zinsrisiken werden abgebaut. Es ist zu beobachten, dass in der Berichterstattung häufig der Unterschied zwischen dem Einsatz klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente und spekulativer, strukturierter Derivateprodukte nicht erkannt wird. Über konservative, klassische Zinsinstrumente können Zinsen in den optimalen Laufzeitenbereichen vereinbart werden und dadurch Zinsänderungsrisiken, Zahlungsstrom- und Wertänderungsrisiken, abgesichert werden, ohne in die vorhandenen Darlehens- oder Anlageverträge einzugreifen. Zinssicherungsverträge gibt es seit Anfang der 80er Jahre. Der erste bekannte Zinsvertrag wurde 1981 zwischen IBM und der Weltbank geschlossen. Konservative Zinssteuerung (Zinssicherung) bedeutet, zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehens-/Anlageportfolios in der Gesamtsicht zu erhöhen.

Vorteile klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente:

- Zinssicherheit ohne Veränderung der Grundgeschäfte (Darlehen oder Anlagen).
- Absicherung von Zeiträumen, die auch weit in der Zukunft liegen können.
- Flexibler Einsatz möglich
- In der Anwendung bewährt

Wird bei der Zinssteuerung eine Zinsmeinung benötigt?

Eine effektive Zinssteuerung muss frei von Zinsmeinungen sein; vielmehr muss eine effektive Zinssteuerung auch bei unterschiedlichsten Zinsszenarien eine positive Wirkung entfalten. Hintergrund: Empirische Studien haben bewiesen, dass bei einer auf Zinsmeinung basierenden Absicherungsstrategie mit markant über 60 Prozent Wahrscheinlichkeit auf die falschen Zinsinstrumente gesetzt wird. Eine Zinssteuerung soll sich dadurch auszeichnen, dass niemals auf eine Zinsentwicklung „gewettet“ wird (=Zinsmeinung, Zinsprognose), sondern breit gefächerte Zinsszenarien abgedeckt werden.



Absicherung von Zinsänderungsrisiken

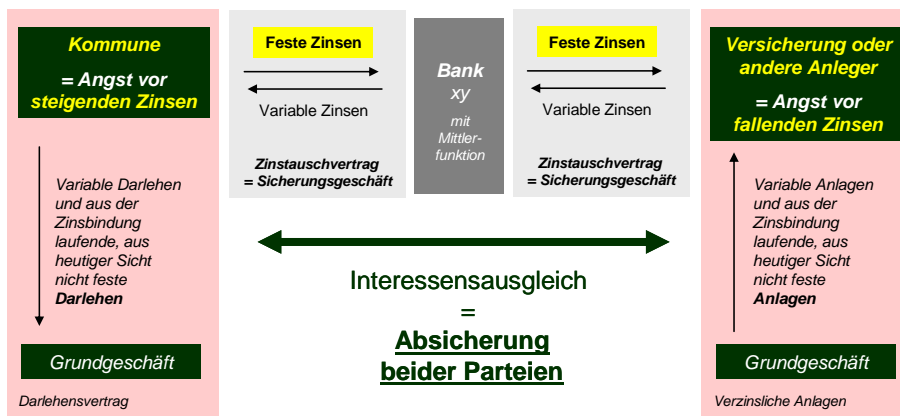
Jährliche Information zur Zinssicherung

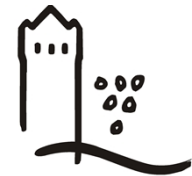
Zinssicherung kostet doch immer Geld? Warum werden auch positive Ergebnisse erzielt?

Das "Geheimnis", das dahinter steht, ist recht simpel: Opportunitätskosten! Bestehen in einem Darlehensportfolio Zinsbindungen in vergleichsweise **teuren Laufzeitbereichen** und zudem **keine** Zinsbindungen in vergleichsweise **günstigen Laufzeitbereichen**, entstehen, gemessen auf der aktuellen Zinskurve (= Preis für Zinsbindung), **Opportunitätskosten**. Und umgekehrt: Richtet man ein Darlehensportfolio konsequent nach den Preisen für Zinsbindung aus (= Zinskurve), zahlt man weniger für die **gleiche** Zinsbindung und Sicherungswirkung! Diese Opportunitätskosten werden durch die Zinssteuerung quasi "vergütet". Vergleichen kann man diese Wirkung beispielsweise mit Heizkosten: Könnten Sie die Heizleistung Ihrer jetzigen Heizung mit einer günstigeren, ebenso funktionalen Heizung erreichen, macht es wirtschaftlich Sinn, die Heizung auszutauschen oder ein neues Ventil etc. einzubauen. Das, was Sie künftig sparen, sind die bisherigen Opportunitätskosten (Opportunitätskosten werden auch als Kosten der Alternative bezeichnet. Sie sind der entgangene Nutzen der Handlungsmöglichkeit bei einer Entscheidung, auf den zugunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird).

Wer macht überhaupt solche Verträge? Einer gewinnt dabei und Einer verliert doch dabei?

Zinssicherungsinstrumente ermöglichen einen Interessensausgleich bei der Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Ein Darlehensnehmer hat beispielsweise ein Risiko bei steigenden Zinsen, wohingegen ein Anleger, wie zum Beispiel eine Versicherung, ein **gegenläufiges Risiko** bei sinkenden Zinsen hat. Sichert sich nun der Darlehensnehmer gegen steigende Zinsen ab, erfolgt mit dem Anleger ein Interessensausgleich: **Beide Parteien** sind nach der Vereinbarung **eines** Zinssicherungsvertrages gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Da Darlehensnehmer und Anleger in der Regel nicht direkt miteinander verhandeln, treten Banken als Mittler und Vertragspartner für die Abwicklung von Zinssicherungsinstrumenten am Markt auf. Vertragspartner des Darlehensnehmer ist beim Zinssicherungsvertrag nicht der auf der Gegenseite gesicherte Anleger, sondern regelmäßig eine Geschäftsbank. Das folgende Schaubild verdeutlicht diesen Zusammenhang:





ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-25/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	I/I-Sozialer Wohnungsbau
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. März 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe;
Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Sozialbindung von Wohnraum

Beschlussvorschlag:

1.
Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe aus den Jahren 2019 – 2021 in Höhe von 34.965,00 €, sowie die bereits für das Projekt Sonnenbergstraße zweckgebundenen Fehlbelegungsmittel aus den Jahren 2016 – 2018 in Höhe von 40.685, 26 € werden gemeinsam zur künftigen Mietpreis- und Belegungsbindung im Sinne des § 10 FBAG in den neun, aktuell nicht mehr sozialgebundenen GENO-Wohnungen Bleichstr. 5 a, Eltville, verwendet.
2.
Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe ab dem Jahr 2022 fließen zur jährlichen Verlängerung der Mietpreis und Belegungsbindung in das Objekt Bleichstr. 5 a, Eltville.
3.
Der Magistrat wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. eine entsprechende Vereinbarung zu 1. zu schließen.

Sachverhalt:

Die Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe ist abschließend in § 10 Fehlbelegungsabgabegesetz (FBAG) geregelt. Demnach ist das Aufkommen innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWOFG) einzusetzen.

Die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen erläutern dies wie folgt:

„Das nach Abzug der Verwaltungspauschale verbleibende Fehlbelegungsaufkommen aus allen Sozialmietwohnungen muss zur Förderung von Mietwohnungen nach dem HWOFG verwendet werden

(Zweckbindung). Der Begriff ist weit auszulegen. Gefördert werden können nicht nur der Neubau, sondern beispielsweise auch Modernisierungen mit Mietpreis und Belegungsbindungen oder der Erwerb von Belegungsrechten sowie Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 HWOFG.

Auch die Verwendung im Rahmen eines kommunalen Programmes ist möglich, wenn das HWOFG (insb. §§ 5,9,17,18 HWOFG) entsprechend Anwendung findet Die analoge Anwendung des HWOFG ist in der Förderzusage festzuhalten.“

Es besteht eine Ansparmöglichkeit von bis zu drei Jahren. die zweckgebundene Verwendung des Aufkommens ist dem zuständigen. Ministerium nach Ablauf der folgenden drei Haushaltsjahre jährlich zum 31. Januar nachzuweisen. Mittel die innerhalb der drei folgenden Haushaltsjahre nicht für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt werden, sind dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten.

Aus den Jahren 2019 bis 2021 wurde eine Fehlbelegungsabgabe in Höhe von insgesamt 41.643,36 € vereinnahmt. Abzüglich des Verwaltungskostenanteils in Höhe von 6.678,36 € verbleibt ein zu verwendendes Aufkommen i.H.v. **gesamt 34.965,00 €**.

Mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. wurden Gespräche geführt, inwieweit eine Verwendung der Mittel für förderfähige Projekte der GENO in Frage kommen bzw. ob die GENO diese Mittel in Anspruch nehmen möchte.

Gemeinsam mit der GENO macht die Verwaltung hierzu folgenden Verwendungsvorschlag:

Die GENO bietet an, die Mittel gemeinsam mit den bereits für das Projekt Sonnenbergstraße zweckgebundenen Fehlbelegungsmittel aus 2016 - 2018 zur Sanierung der insgesamt neun Wohnungen in der Bleichstraße 5 a, Eltville, zu verwenden.

Das Anwesen Bleichstr. 5a hat 9 nicht mehr sozialgebundenen Wohnungen, die ausschließlich von Mietern mit eher geringem Einkommen bewohnt werden, aber keine Sozialleistungen erhalten. Die monatliche Kaltmiete liegt je nach Wohnung – meistens abhängig von der Dauer des Mietvertrages – zwischen 4,62 €/m² und 5,84 €/m².

Nur zwei renovierte Wohnungen, die in den vergangenen Jahren neu vermietet wurden, liegen derzeit bei 6,80 € und 7,00 € pro m².

Die in 2023 anstehende energetische Sanierung des gesamten Hauses, zu der die Erneuerung des Daches, der Fenster, Errichtung einer neuen Heizungsanlage und Renovierung der Fassade gehören wird, würde eine deutliche Mieterhöhung erfordern, da zum einen die Mieten extrem niedrig sind und zum anderen die Kosten der energetischen Sanierung mit 8% umlagefähig sind.

Eine Unterstützung mit Hilfe der Fehlbelegungsabgabe könnte dazu genutzt werden, dass die Miete in diesem Hause für die nächsten 5 Jahre unter 8,00 € bleiben könnte und die Stadt bei der Belegung der Wohnungen ein Mitspracherecht hätte.

Hier könnte eine Verlängerung der Maßnahme evtl. ermöglicht werden, wenn zukünftige Mittel aus Fehlbelegungsabgabe zur Verfügung stünden

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe in den Jahren 2016 – 2018 wurden mit Beschluss der StVV vom 16.12.2019 für das **Projekt Sonnenbergstraße** zweckgebunden. Die GENO teilt hierzu mit, dass dieses Wohnbauprojekt aufgrund der sehr hohen Baukosten an diesem Standort nicht zum Sozialmietniveau errichtet werden kann, so dass hier in absehbarer Zeit keine preisgebundenen Wohnungen in Aussicht stehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Mittel aus der Fehlbelegung 2016 bis 2018 sowie die aus 2019 – 2021 insgesamt in den o.g. Verwendungsvorschlag einzubringen (Übersicht s. Anlage 1) und dies in einer Vereinbarung mit der GENO zu regeln.

Engagement der GENO im Projekt Mainterra Ehem. Güterbahnhof:

Das gleiche Problem hinsichtlich der hohen Baukosten tritt lt. Mainterra am Standort Alter Güterbahnhof auf. Diese würden es dort unmöglich machen, die lt. Bebauungsplan vorzuhaltenden 15 % Sozialwohnungen zu realisieren. Sofern die Stadt Eltville hieran festhalte und keine Ausnahme hiervon genehmigen könne, hat die Mainterra angekündigt, das Projekt zurückstellen zu müssen. Dies hätte zur Folge, dass an diesem Standort bis auf weiteres kein neuer Wohnraum entsteht.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

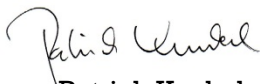
Insgesamt stehen aus 2016 – 2021 Mittel aus der Fehlbelegung in Höhe von 75.650,26 € zur Verfügung.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Mit der Verwendung der Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe zu dem genannten Zweck werden Sozialwohnungen im Sinne des HWoFG gefördert und damit einer nachhaltigen sozialverträglichen Nutzung zugeführt.

Anlage(n):

- (1) Übersicht FBA GENO Bleichstr. 5a


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-27/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. März 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Erstellung eines Mietspiegels

Beschlussvorschlag:

Anstelle eines „qualifizierten“ Mietspiegels im Rahmen des Förderprogramms des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird der Erstellung eines „einfachen“ Mietspiegels durch den Verband Haus&Grund und dem Mieterbund Wiesbaden und Umgebung e.V. zugestimmt.

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage VL 110/2021. Die StVV hat der Bildung eines Kooperationsprojektes mit den Nachbarkommunen zur Aufnahme in das Förderprogramm zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels zugestimmt. Der Förderantrag wurde fristwährend am 07. Oktober 2021 gestellt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung den Mieterbund Wiesbaden und Umgebung e.V. und den Verband Haus&Grund Wiesbaden kontaktiert. Diese beiden Verbände stellen seit Jahren gemeinsam für die Städte Wiesbaden, Taunusstein, Idstein und aktuell auch für Niedernhausen und Bad Schwalbach einen sog. „einfachen“ Mietspiegel auf.

Unterschied zwischen einem „qualifizierten“ und einem „einfachen“ Mietspiegel:

Der einfache Mietspiegel wird von den Gemeinden mit den örtlichen Mieter- und Vermieterverbänden gemeinsam erstellt. Dabei werden die wesentlichen Kriterien einer Wohnung berücksichtigt, so zum Beispiel Lage, Größe, Baujahr und Zustand. Die Ermittlung erfolgt durch Befragung der Verbands-/Vereinsmitglieder (Mieter und Eigentümer). Die Auswertung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte der beiden Institutionen. Durch die Anerkennung des Mietspiegels durch die beiden Interessenverbände, ist dieser auch gerichtsfest (s. unten Stellungnahme Haus&Grund). Der Mietspiegel soll alle 2-3 Jahre aktualisiert werden.

Der qualifizierte Mietspiegel wird dagegen von einem überörtlichen freien Institut durch Sachverständige auf wissenschaftlicher Basis erstellt. Er muss alle vier Jahre erneuert werden, so dass alle vier Jahre eine vollkommen neue (aufwendige und teure) Untersuchung durch Sachverständige notwendig ist, sofern man diesen als qualifizierten Mietspiegel beibehalten will.

Inhaltlich – so die Erfahrungen der Interessenverbände – liegen die Mietspiegel dabei kaum auseinander. Allerdings besteht ein erheblicher Preisunterschied. Der qualifizierte Mietspiegel ist sehr teuer und liegt bei mind. 1 € je Einwohner. Der einfache Mietspiegel hingegen wird – lt. Auskunft der Verbände - für alle Kooperationsgemeinden gesamt bei ca. 15. – 18.000 € liegen.

Der einfache Mietspiegel wird – wie bereits auch in Wiesbaden, Taunusstein, Idstein, Niedernhausen und Bad Schwalbach gemeinsam von Mieterbund und Haus&Grund erstellt. Er ist als solcher von beiden Interessenvertretungen anerkannt. Auf eine Rückfrage beim Verband Haus&Grund wurde uns schriftlich mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Stutzer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre Email vom 3. Dezember 2021.

Bei den Fortschreibungen des Wiesbadener Mietspiegels werden die Mietwerte durch den Deutschen Mieterbund und Haus & Grund Wiesbaden durch repräsentative Umfragen bei deren Mitgliedern erhoben. **Das Wiesbadener Landgericht hat schon vor mehr als 20 Jahren festgestellt, dass eine derartige Vorgehensweise rechtens ist und der Wiesbadener Mietspiegel aus diesem Grunde gerichtsfest ist.** Immerhin liegt nunmehr schon die 13. Fortschreibung des Wiesbadener Mietspiegels mit dem Datum 01. Januar 2021 vor, ohne dass es jemals bei der Erhebung der Mietdaten zu Manipulationen der Verbände, Mieterbund und Haus & Grund Wiesbaden, gekommen wäre.

Im Übrigen ist es auch möglich, dass die beteiligten Städte und Gemeinden eigene Mietwerte mit in die Mietpreisgestaltung einbringen können. Dies geschieht auch durch das Vermessungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Sollten hier weitere Fragen bestehen, bitten wir um telefonischen Rückruf.

Mit freundlichen Grüßen

Weidich

(Vorsitzender)

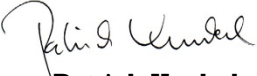
Unsere Nachbarn Oestrich-Winkel, Kiedrich und Schlangenbad haben der Erstellung eines einfachen Mietspiegels anstelle eines qualifizierten Mietspiegels bereits zugestimmt. Die Verwaltung empfiehlt ebenfalls, den einfachen Mietspiegel gemeinsam von Mieterbund und Haus&Grund erstellen zu lassen. Mit einem solchen Mietspiegel könnte eine Nachfrage für eine Orientierungshilfe sowohl für Mieter als auch für Vermieter gedeckt werden. Sollte sich ein solcher einfacher Mietspiegel in der Praxis nicht bewähren, bestünde – falls die gefordert wäre - immer noch die Möglichkeit, einen qualifizierten Mietspiegel erstellen zu lassen. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Förderprogramm auch für die nächsten Jahren erhalten bleibt.

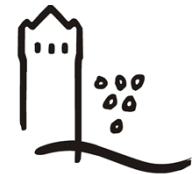
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Die Kosten liegen insgesamt bei ca. 18.000 € und werden anteilig nach Einwohnerzahl der Kooperationsgemeinden (insgesamt ca. 50.000 EW) berechnet. Anteil Eltville ca. 6.000 €. Finanziert im Budget durch Veranschlagung allgemeiner Kosten für Beratungen und Gutachten.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Mit einem Mietspiegel wird gewährleistet, dass die im Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben. Der Mietspiegel ist damit als eine nachhaltige Orientierungshilfe für Mieter*Innen und Vermieter*Innen im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz sehr sinnvoll.


Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-2/2022

Datum: 21. Januar 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Treibhausgasbilanz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

Stadt Eltville am Rhein				8
21. Jan. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V



ANTRAG

„Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten

1. bei der LandesEnergieAgentur Hessen (LEA) die kostenlose Software-Lizenz ECOSPEED Region zu beantragen;
2. in Ergänzung der im Rahmen des zurückliegend erstellten Klimaschutzteilkonzeptes erhobenen Daten eine durch das Land Hessen geförderte und unterstützte Treibhausgasbilanzierung zu erstellen/erstellen zu lassen;
3. die Ergebnisse der Bilanzierung der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Webseite der Stadt zugänglich zu machen;
4. die Maßnahmen des städtischen Klimaschutz-Managements anhand dieser Bilanzierung nachzuschärfen.

Begründung

Als „nachhaltige“ Stadt ist es für Eltville essenziell, die Datengrundlage des Ziels der Nachhaltigkeit unter Gesichtspunkten der Treibhausgasimmissionen und deren Auswirkungen vor Ort quantitativ und qualitativ zu kennen, um geeignete und zielführende Handlungsmaßnahmen hierauf aufbauend entwickeln oder fortschreiben zu können.

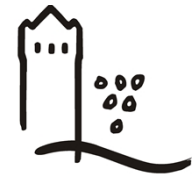
Der Beschluss zur Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes liegt bereits fast vier Jahre zurück. Seither sind einerseits die Grundlagen der Immissionen vermutlich spürbar verschoben worden, andererseits besteht mit dem Werkzeug ECOSPEED der LEA ein zeitgemäßes Instrument zur Erhebung und Zuordnung dieser Treibhausgase. Diese können sogar um die Daten der örtlichen Schornsteinfeger ergänzt werden.

Zudem werden darin alle Immissionen berücksichtigt, auch nicht – nicht wie im Rahmen des Klimaschutzteilkonzeptes für städtische Liegenschaften – nur die „eigenen“.

Die Bilanzierung gibt somit einen wichtigen Überblick des Ist-Zustandes und bildet damit die Grundlage, etwaige Maßnahmenbündel im Bereich der Wärme, der Elektrizität und des Verkehrs nachzuschärfen oder ggf. zu entwickeln.

Grundsatz: Damit eine nachhaltige Stadtentwicklung tatsächlich möglich ist, müssen wir wissen, wo wir stehen und wohin es voraussichtlich weitergeht.


Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-6/2022

Datum: 07. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 (PE) betreffend "Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm "Digitale Dorflinde"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Antrag WLAN Förderprogramm Dorflinde

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



6. März 2022

*PE: 7.3.2022 per Mail
erh. S. Pa*

ANTRAG

Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden dringlichen Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, zumindest 10 weitere Hotspots zur Förderung beim Landesprogramm „Digitale Dorflinde“ anzumelden und dabei insbesondere auch die Bereiche zu berücksichtigen in den Vereinen und sonstige gemeinnützige Initiativen tätig sind (beispielsweise Veranstaltungsräume der Vereine, die beiden städtischen Turnhallen in Rauenthal und Erbach, etc.).

Begründung

Das WLAN-Förderprogramm des Landes Hessen „Digitale Dorflinde“ wird auch in diesem Jahr verlängert, so dass ausweislich der in der Anlage beigefügten Pressemitteilung des Landes, auf die im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird, bis zum 31. August 2022 pro Kommune maximal 20 Hotspots mit einem Fördervolumen von bis zum 90 Prozent und maximal 1.000,00 Euro pro Hotspot gefördert werden können.

Die Stadt Eltville hat schon in der Vergangenheit an dem Programm teilgenommen und WLAN-Hotspots an verschiedenen Stellen eingerichtet. Der weitere Ausbau sollte aber gerade auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie und Nutzungsmöglichkeiten auch für die Vereins- und Ehrenamtsarbeit vorangetrieben und dafür das Förderprogramm des Landes genutzt werden.

Der Ortsbeirat Hattenheim hat einen Standort, die Hattenheimer Burg, bereits empfohlen und es wird davon ausgegangen, dass insgesamt zumindest 10 Standorte über die bestehenden Standorte hinaus sinnvoll eingerichtet werden können, wobei entsprechen die Vorschläge und Ideen der Ortsbeiräte oder auch ehrenamtliche Organisationen für die Standortauswahl genutzt werden können.

Presseinformation

An die
Vertreterinnen und Vertreter
der Medien

21. Januar 2022

Sinemus: „Öffentliche Hotspots sind echter Mehrwert für Kommunen und Tourismus“

Erfolgreiches WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ wird erneut verlängert / Umfrage unter Städten und Gemeinden zu ihren Bedürfnissen

Wiesbaden. Seit dem Förderstart des Förderprogramms „Digitale Dorflinde – WLAN-Förderung für hessische Kommunen“ im Jahr 2018 haben schon mehr als 200 hessische Kommunen einen Zuwendungsbescheid erhalten. Das ist nahezu jede zweite Kommune in Hessen. Insgesamt wurden bis Ende 2021 von der Hessischen Landesregierung 2.184 Hotspots mit einer Gesamtsumme von mehr als 2,15 Millionen Euro bewilligt. „Auf diesen Erfolgen möchten wir aufbauen. Denn die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen WLAN-Zugriffspunkten schafft einen echten Mehrwert für die hessischen Bürgerinnen und Bürger und mit ihnen für zahlreiche Touristinnen, Touristen oder Gäste“, sagte Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus. „Da die Nachfrage unserer Kommunen nach wie vor ungebrochen groß ist, haben wir entschieden, dieses Erfolgsprogramm bis 31. August 2022 zu verlängern.“

Mit der nun erfolgten Verlängerung werden die bisherigen Förderkonditionen beibehalten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Haushalt 2022 werden daher weitere Bewilligungen bis zum Sommer möglich sein. Die Förderquote beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, pro Hotspot können maximal 1.000 Euro gefördert werden. Pro Kommune sind maximal 20 Hotspots förderfähig.

Pressestelle Georg-August-Zinn-Str. 1 65183 Wiesbaden	Telefon (0611) 32 11 42 22 E-Mail: pressestelle@digitales.hessen.de	Internet: www.digitales.hessen.de www.hessen.de
---	--	--



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-7/2022

Datum: 07. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	18. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"

Anlage(n):

- (1) Antrag SPD_Buslinie 5

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon



7. März 2022

ANTRAG

Fortbestand der Buslinie 5 sichern

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden dringlichen Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, am Endpunkt der Buslinie 5 in Rauenthal die Zugangsmöglichkeit zu für das Fahrpersonal der Linie zu einer den Anforderungen genügenden Toilette zu gewährleisten bzw. alternativ eine Toilette dort einzurichten.
2. Etwas entstehende Kosten sind aus Mitteln der Förderung des ÖPNV bereit zu stellen.

Begründung

Wie der SPD-Fraktion bekannt wurde, ist aufgrund der Tatsache, dass die Buslinie 5 in Rauenthal endet, dort für das Fahrpersonal eine Toilette vorzuhalten bzw. ein entsprechender Zugang zu ermöglichen, die bestimmten Standards entspricht, die für das Fahrpersonal bei ESWE vorgesehen sind. Die dort aufgebaute und derzeit von ESWE und RTV finanzierte Dixie-Toilette entspricht diesen Anforderungen nicht.

Der Betriebsrat von ESWE-Verkehr hat daher nun erklärt, dass er seine weitere Zustimmung zum Betrieb der Linie 5 bis Rauenthal verweigert, mit der Folge dass die Tour in Wiesbaden enden wird. Eine Anbindung von Rauenthal würde es dann nicht mehr geben. Für die Haltestellen und damit auch die Toiletten ist die Kommune, also die Stadt Eltville zuständig, so dass hier kurzfristig Handlungsbedarf besteht.

Matthias Hannes,
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-8/2022

Datum: 09. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Antrag der Fraktion Grüne vom 08.03.2022 (PE) betreffend " Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_temporärer Weinstand Rheinufer
- (2) Grüne_Information zum Antrag Weinstand (RIM 01.04.2022)

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Die GRÜNEN Eltville
Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein 08. März 2022				I
				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

PE 8.3.22 SR
08.03.2022

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Sigrid Hansen



Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer

Der Magistrat wird aufgefordert, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Möglichkeit für den Betrieb eines zweiten Weinstandes am Eltviller Rheinufer zu schaffen. Interessierten Winzern aus Eltville soll die Genehmigung zum Aufbau und Betrieb eines Weinstandes in dem Bereich Parkplatz Schwimmbad (zuletzt Standort Riesenrad und Biergarten) am Rheinufer erteilt werden. Die Verwaltung soll entsprechende Unterstützung bei der Installation und Versorgungsleitungen für den Weinstand geben und eine Vereinbarung über die Nutzung für die Saison 2022 mit den Betreibern schließen.

Modalitäten und Regelungen zur Öffnungszeit sollen sich an denen des bestehenden Weinstandes orientieren. Der Umgang mit der örtlichen Alkoholverbotzone entsprechend der Regelungen während des Betriebes des Biergartens am Riesenrad erfolgen.

Der Betrieb soll probeweise für das laufende Jahr ermöglicht werden um dann zu prüfen, ob eine dauerhafte Einrichtung an der Stelle erfolgen sollte. Die Anwohner sind zu informieren und einzubinden.

Begründung

Mit dieser Maßnahme soll zum einen den interessierten Winzern (derzeit gibt es eine Gruppe von 5 Interessenten) die Möglichkeit eröffnet werden, wirtschaftliche Defizite der Corona-Jahre aus eigener Kraft auszugleichen. Zudem könnte der Andrang in der ausklingenden Pandemiezeit entzerrt werden. Langfristig wäre ein zweiter Weinstand ein Element der Stärkung der lokalen Wirtschaft und der Attraktivität des touristischen Angebotes von Eltville als Wein- und Sektstadt.

Für die Winzer, die nicht der Eltviller Probiestandgemeinschaft angehören, war es in den vergangenen Jahren praktisch unmöglich, ihren Wein bei öffentlichen Veranstaltungen auszuschenken und dabei auch publikumswirksam zu vermarkten. Seit längerem gibt es Interesse, einen weiteren Weinstand an einem attraktiven Platz in Eltville zu betreiben, da eine Beteiligung am bestehenden Weinprobiestand faktisch nicht möglich ist.

Die Installation des Riesenrads mit Biergarten in der Coronazeit hat bewiesen, dass ein gastronomisches Angebot an dem Ort vom Publikum durchaus angenommen wird. Die Besucherströme könnten sich damit entzerren und neue Gruppen, beispielsweise mit Kindern, angezogen werden. Zudem würde das neu gestaltete Rheinufer in seiner ganzen Länge intensiver genutzt.

Ein Weinstand mit begrenzter Öffnungszeit und Sitzplatzkapazität, ohne Licht und Musikspektakel, stellt für die Anlieger der nächstgelegenen Häuser kein Störpotenzial dar, wie etwa Fahrgeschäfte oder Großgastronomie. Auch der Platzverbrauch am Parkplatz wäre vergleichsweise gering.

Informationen zum Antrag Bündnis 90 / Die Grünen in der StVV:

Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer

Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird aufgefordert, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Möglichkeit für den Betrieb eines zweiten Weinstandes am Eltviller Rheinufer zu schaffen. Interessierten Winzern aus Eltville soll die Genehmigung zum Aufbau und Betrieb eines Weinstandes in dem Bereich Parkplatz Schwimmbad (zuletzt Standort Riesenrad und Biergarten) am Rheinufer erteilt werden. Die Verwaltung soll entsprechende Unterstützung bei der Installation und Versorgungsleitungen für den Weinstand geben und eine Vereinbarung über die Nutzung für die Saison 2022 mit den Betreibern schließen. Modalitäten und Regelungen zur Öffnungszeiten sollen sich an denen des bestehenden Weinstandes orientieren. Der Umgang mit der örtlichen Alkoholverbotszone entsprechend der Regelungen während des Betriebes des Biergartens am Riesenrad erfolgen. Der Betrieb soll probeweise für das laufende Jahr ermöglicht werden, um dann zu prüfen, ob eine dauerhafte Einrichtung an der Stelle erfolgen sollte. Die Anwohner sind zu informieren und einzubinden.

Begründung

Mit dieser Maßnahme soll zum einen den interessierten Winzern (derzeit gibt es eine Gruppe von 5 Interessenten) die Möglichkeit eröffnet werden, wirtschaftliche Defizite der Corona-Jahre aus eigener Kraft auszugleichen. Zudem könnte der Andrang in der ausklingenden Pandemiezeit entzerrt werden. Langfristig wäre ein zweiter Weinstand ein Element der Stärkung der lokalen Wirtschaft und der Attraktivität des touristischen Angebotes von Eltville als Wein- und Sektstadt. Für die Winzer, die nicht der Eltviller Probiestandgemeinschaft angehören, war es in den vergangenen Jahren praktisch unmöglich, ihren Wein bei öffentlichen Veranstaltungen auszuschenken und dabei auch publikumswirksam zu vermarkten. Seit längerem gibt es Interesse, einen weiteren Weinstand an einem attraktiven Platz in Eltville zu betreiben, da eine Beteiligung am bestehenden Weinprobiestand faktisch nicht möglich ist. Die Installation des Riesenrads mit Biergarten in der Coronazeit hat bewiesen, dass ein gastronomisches Angebot an dem Ort vom Publikum durchaus angenommen wird. Die Besucherströme könnten sich damit entzerren und neue Gruppen, beispielsweise mit Kindern, angezogen werden. Zudem würde das neu gestaltete Rheinufer in seiner ganzen Länge intensiver genutzt. Ein Weinstand mit begrenzter Öffnungszeiten und Sitzplatzkapazität, ohne Licht und Musikspektakel, stellt für die Anlieger der nächstgelegenen Häuser kein Störpotenzial dar, wie etwa Fahrgeschäfte oder Großgastronomie. Auch der Platzverbrauch am Parkplatz wäre vergleichsweise gering.

Historie

1975	Gründung Eltviller Weinstandgemeinschaft
1981	Umzug Weinstand an den Rhein
1998/99	Interessengemeinschaft zur Gründung eines zweiten Weinstandes (u.a. u.a. Wgt. Karl Nitzling, Wgt. K.H. Appel, Wgt. Konrad Appel, Wgt. Langwerth von Simmern, Wgt. Thomas Engelmann und Wgt. Hirt-Albrecht) – Anfrage an Stadt mündlich abgelehnt
2000	Antrag Weinstand Zwinger Burg durch Verkehrsverein Eltville – mündlich abgelehnt durch Bürgermeister mit Verweis auf andere Möglichkeiten, die sich bei

	Neugestaltung Rheinufer ergeben könnten – ergebnislos. Einstellung der Bemühungen – Veränderungen bei den Weinbautreibenden (Aufgaben, Neugründungen ...)
2018/19	Wiederbelebung Interessentengemeinschaft für 2. Weinstand durch Wgt. Fleschner, Weinbau Folch (Henry Eschborn) und Weinbau Müller (Stephan Müller), Wgt. Thomas Engelmann und Wgt. Hirt-Albrecht
2020	Antrag auf Einrichtung eines Weinstandes zum Ausgleich für coronabedingte Einschränkungen im Zwinger Eltviller Burg -abgelehnt
18. Juli bis zum 1. November 2020	Genehmigung Riesenrad und Gastronomie am Rheinufer Schwimmbadparkplatz
2021	Antrag auf Einrichtung eines Weinstandes zum Ausgleich für coronabedingte Einschränkungen am Rheinufer – Ablehnung durch Stadt und Vorschlag von alternativen Standorten
3. Juni bis 13. Oktober 2021	Genehmigung Riesenrad und Gastronomie am Rheinufer Schwimmbadparkplatz
März/April 2022	Antrag auf Genehmigung eines 2. Weinstandes am Rheinufer Schwimmbadparkplatz durch die Fraktion B90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung

Alternative Standorte

Vorschlag	Ablehnung durch	Begründung
Zwinger Burg	Stadt	2020 -Widerstand Anwohner – in dem Fall nicht bestätigt -Widerstand nahe gelegene Gastronomie (Anleger 511) – widerlegt: Gastronom überlegte sogar sich durch Essensstand zu beteiligen -Gefahren durch Bauarbeiten an der Burg
Sonnenberghäuschen	Bewerber	2021 -schlecht zu erreichen -Keine Strom- und Wasserversorgung vor Ort: Generator und Heimwasserwerk/Tank notwendig -ökologisch und hygienisch bei Dauerbetrieb problematisch - Aufwand und Ertrag stehen in keinem realistischen Verhältnis. -Zu weit entfernt/schlecht zu erreichen für spontane einheimische Besucher. -Touristen in zu kleiner Zahl und auch nur am Wochenende.

		- Entsprechende negative Erfahrungswerte von stark beworbener Pflingstveranstaltung
Platz der dt. Einheit	Bewerber	- sehr umfangreiche Auflagen, die nicht zu erfüllen schienen z.B.: -Einholen Einverständnis aller Anwohner -stark eingeschränkte Öffnungszeiten -konfliktfreier Betrieb offenbar nicht möglich
Stadtpark	Bewerber	-abseits gelegener Ort ohne Ambiente (Ausblick auf Parkdeck, direkt an der Bahn) -kein beliebter Aufenthaltsort für Einheimische -kein Anziehungspunkt für Gäste/Touristen -lärm- und lichtkritische Anwohner (Rheingaauresidenz) machen konfliktfreie Betrieb unwahrscheinlich

Fragen

Gab es einen Corona-Ausgleich für die nicht am Weinstand beteiligten Winzer durch den Verkauf ihrer Weine im Eltviller Sommergarten (Riesenrad)?

Die Aussage des Bürgermeisters, in der Sommergarten-Gastronomie sei überwiegend Wein von Winzern ausgeschenkt worden, die nicht am Weinstand beteiligt sind, konnte nicht bestätigt werden. Es gab einzelne, temporäre Aktionen, bei denen auch externe Winzer berücksichtigt wurden.

Welche Rechtsform hat die Interessengemeinschaft 2. Weinstand?

(noch) keine. Eine Einzelbehandlung der Unternehmen ist möglich (s.u.)

Wer ist Ansprechpartner der Interessengemeinschaft 2. Weinstand?

Michael Albrecht (Weingut Hirt-Albrecht)

Wer gehört zur Interessengemeinschaft 2. Weinstand?

Wgt. Fleschner, Weinbau Folch (Henry Eschborn) und Weinbau Müller (Stephan Müller), Wgt. Thomas Engelmann und Wgt. Hirt-Albrecht

Wie sieht die vertragliche Regelung aus?

Möglich ist die Erteilung einer befristeten gefahrenabwehrrechtlichen Verfügung durch die Stadt Eltville – analog zu den Verfügungen für die beiden Firmen (Barth und Spreuer) für Riesenrad und Sommergarten. Hierin werden Regelungen zu Ort, Dauer, Art des Angebotes, Auf- und Abbau, Reinigung und Jugendschutz getroffen.

Welche baulichen bzw. baurechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden?

Keine, es handelt sich um nichtfeste Einrichtung (mobiler Stand, wie er auf Festen eingesetzt wird, sowie Sitzgarnituren).

Wie wird die Versorgung mit Wasser und Strom geregelt?

Anschluss über Verteiler vor Ort, Betreiber ist selbst verantwortlich, dazu mit Versorgern

Süwag und Rheingauwasser in Kontakt zu treten und Anschluss- bzw. Abrechnungsmodalitäten zu klären (entsprechend Verfügung Barth/Spreuer).

Wer stellt Toiletten zur Verfügung?

Die Betreiber verpflichten sich, (mobile) sanitäre Anlage zur Verfügung zu stellen (entsprechend Verfügung Barth/Spreuer)

Welche Pacht zahlen die Betreiber an die Stadt?

Die Stadt kann entsprechend ihrer Gebührenordnung für den per Verfügung genehmigten Betrieb eine Gebühr festlegen. Bei den Unternehmen Barth/Spreuer hatte man darauf verzichtet.

Die Pacht für die feste, dauerhaft genutzte Anlage der Weinstandbetreiber (inkl. 50 m² lag lange bei 400 €/Mitglied/Jahr und wurde zuletzt auf 625€/Mitglied/Jahr erhöht. Ein Anteil je Mitglied von 62,50 €/Jahr (Gesamt 500€) fällt für die Nutzung der öffentlichen Toiletten vor Ort an.

Kosten für die Stadt

Keine

Aufwand für die Stadtverwaltung

Gering, durch Standard-Verwaltungsakt, ggf. Überprüfung der Auflagen. Ggf. Einbezug Stadtwerke bei Anschluss Wasser/Strom und Absperrung Aufbau (in Verfügung genannt).



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Fraktionsantrag FA-9/2022

Datum: 09. März 2022

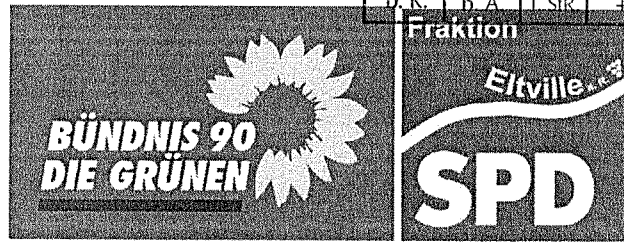
Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune"

Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne_Städtepartnerschaft Ukraine

Stadt Eltville am Rhein				I
08. März 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	L. SR.	+	V



Herrn

Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon

PE 8.3.2022
06.03.2022 *SPD*

Antrag zur Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten um Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnungen der Stadtverordnetenversammlung (am 04.04.2022) sowie des HFuN (am 21.03.2022).

Wir bitten die Stadtverordnetenversammlung in dieser Sitzung folgendes zu beschließen:

1. Die Stadt Eltville strebt die Partnerschaft mit einer Stadt in der Republik Ukraine an.
2. Der Magistrat wird gebeten, vorbereitende Gespräche zu führen, um eine geeignete Kommune zu finden.

Begründung:
erfolgt mündlich

Guntram Althoff
B90/Die Grünen - Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Matthias Hannes
SPD



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-23/2022

Datum: 16. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/22
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022

Sachverhalt:

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2022 wurde bereits die Übertragung von Haushaltsausgaberesten für die in 2021 neu angefangenen Maßnahmen sowie für die Fortführung und Vollendung größerer mehrjähriger Projekte einkalkuliert. Die betreffenden Haushaltsausgabereste sind beigefügter Aufstellung zu entnehmen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Da für einen erheblichen Anteil des Auszahlungsvolumens insbes. der größeren Baumaßnahmen und Beschaffungen in aller Regel keine vollständig kostendeckende Gegenfinanzierung aus Fördermitteln, Beiträgen oder sonstigen Einzahlungen zur Verfügung steht, ist die erforderliche Liquidität i.d.R. aus Kreditaufnahme zu generieren.

Aus diesem Grunde muss die vorgenannte Gültigkeitsdauer investiver Auszahlungsansätze grds. im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der für die Finanzierung erforderlichen Kreditermächtigung beurteilt werden. Daher verweisen die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu § 21 GemHVO auch auf die Regelungen zur Kreditermächtigung. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Für die Verfahrenspraxis ergibt sich daher im Grundsatz folgender Umstand:

-Haushaltsausgabereste sind grds. mind. für weitere 2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres der ersten Veranschlagung gültig

-Die für die Finanzierung erforderliche Kreditermächtigung ist jedoch grds. nur 1 weiteres Jahr gültig.

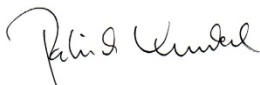
Damit für die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckenden Investitionsvorhaben stets ausreichende Kreditermächtigung besteht, überträgt die Kämmerei Haushaltsausgabereste schwerpunktmäßig nur in das erste Folgejahr. Sofern die betreffenden Maßnahmen bis 31.12. des Folgejahres nicht abgeschlossen werden können, wird der für die Fertigstellung erforderliche Mittelbedarf bei der Haushaltsplanung für das zweite Folgejahr vom Fachamt neu kalkuliert und fließt dementsprechend in die Festsetzung der Kreditermächtigung dieses Haushaltsjahres mit ein. Die beschriebene Verfahrensweise hat sich bei der Haushaltsplanung und -Ausführung bewährt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Übersicht der übertragenen Haushaltsreste 2021 nach 2022


Patrick Kunkel
Bürgermeister

Investitionen
Stadt Eltville

Verfügbare Mittel je Investition

Stadt Eltville
10. Februar 2022
KSPREITZ

Haushaltsjahr: 2022

Hinweis:

Die Darstellung erfolgt auf Basis der Finanzkonten für AUSZAHLUNGEN für Baumaßnahmen und Beschaffungen. Daher gemäß Finanzrechnung mit negativem Vorzeichen

Investition Nr.:	Ansatz:	HH-Rest:
Name:	2022	2021
I011112-02	-55.000,00	-17.507,69
Ansch. v. EDV-Technik., u.a.		
I011112-03	-20.000,00	-5.382,61
Ansch. v. Büromöbeln u. sonst. Ausst.		
I011112-04	-10.000,00	-85.490,45
Ansch. v. Software		
I011112-06	0,00	-16.890,63
Internetauftritt Eltville (Relaunch)		
I011112-07	-5.000,00	-5.000,00
Nachhalt. Arbeitspl. / Maßn. in Stadtv./Stadtg.		
I011112-08	0,00	-148.248,27
Nachhalt. Infrastruktur / E-Mobilität / Auto + Fah		
I011112-09	0,00	-10.000,00
WLAN-HotSpots		
I011114-05	-62.450,00	-15.000,00
Grundstückserwerb, allgemein		
I011114-18	0,00	-150.000,00
Sanierung in Raten RH Gutenbergstr.		
I011114-19	0,00	-45.000,00
Anschaffung CAFM-Software		
I021223-04	0,00	-12.000,00
Anschaffung Kfz+Technik für mobile Verkehrsüberw.		
I021261-01	-15.000,00	-5.955,16
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Eltville		
I021261-03	0,00	-6.508,53
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Rauenthal		
I021261-04	0,00	-3.771,91
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Erbach		
I021261-05	0,00	-3.000,00
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Hattenheim		
I021261-24	0,00	-25.000,00
Errichtung Nachschubhalle, FF Eltville		
I021261-35	-320.000,00	-70.000,00
Anschaffung v. MTW je Stadtteil nach tats. Bedarf		
I021261-37	0,00	-391.126,81
Ansch. LF 20, FF Eltville		

Investitionen
Stadt Eltville

I021261-39	-886.400,00	-46.630,85
Neubau und Ausstattung Atemschutzwerkstatt, FF Elt		
I021261-40	0,00	-30.000,00
Toiletten, Duschen, Umkleieräume, FF Eltville		
I021281-01	-10.000,00	-13.000,00
Ansch. Ausstattung Katastrophenschutz		
I021281-02	0,00	-52.321,41
Umstellung der 26 Sirenen auf Digitaltechnik		
I042721-03	-4.000,00	-1.000,00
Anschaffung Mobiliar Mediathek		
I042811-03	0,00	-10.000,00
Festplatzverteiler Rauenthal		
I053156-01	-8.000,00	-2.500,00
Ansch. v. Möbeln u. sonst. Ausst.		
I063651-01	-32.000,00	-15.642,97
Erw.- u. Modernisierungsmaßn. KiTa Holzstraße		
I063651-04	-1.000,00	-1.000,00
Ansch. v. Mobiliar Kita Holzstraße		
I063651-08	-5.000,00	-505,89
Ansch. von Spielgeräten Kita Hattenheim		
I063651-10	-80.000,00	-120.000,00
Erw.- u. Modernisierungsmaßn. KiTa Hattenheim		
I063652-16	-42.000,00	-22.000,00
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. ASB I		
I063652-17	-5.000,00	-10.115,00
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. ASB II		
I063652-20	-10.000,00	-14.500,00
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Beth.		
I063652-22	0,00	-68.500,00
Inv.-Zusch. f. grundh. San. u. u3 Erweiter., K. ERB		
I063661-01	-60.000,00	-21.756,14
Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze		
I084211-04	-50.000,00	-1.500,00
Zusch. an Sportvereine für Investit., Stadtententw		
I084241-13	-300.000,00	-80.000,00
Neukonzeption / Erweiterung, TH Erbach		
I084241-15	0,00	-50.000,00
Errichtung Kleinsporthalle, Sp. Eltville		
I084241-16	0,00	-30.000,00
Anschaffung Betriebs- und Gesch.-Ausst., Sp. RT		
I084241-18	0,00	-30.000,00
Energetische Sanierung TH Rauenthal		
I084242-04	-170.000,00	-340.000,00
Einzelmaßnahmen Außenanlage, Freibad		
I095111-06	0,00	-30.000,00
Anschaffung Kataster / Geosysteme		
I095111-09	0,00	-50.198,86
Reinuferge. Pl. v. Montr., Burg u. Leinpf., Elt.		
I095111-10	0,00	-92.912,87
Gestaltung Rheinauen Hattenheim		

Investitionen
Stadt Eltville

I105231-01	0,00	-15.000,00
Neubau Ehrenmal Kindlinger Platz		
I115381-15	0,00	-33.866,12
Ausbau Kanal Hpt.-Str.in Rauenth. K 641		
I115381-29	0,00	-280.727,95
Toilettenanlage Entenplatz		
I115381-31	0,00	-101.329,68
Toilettenanlage Platz von Montrichard		
I115381-33	-150.000,00	-208.600,00
Toilettenanlage Hattenheim Rheinufer		
I115381-35	0,00	-60.000,00
A. Kanal M.-M.-Straße, Eltville		
I115381-36	0,00	-20.000,00
Toilettenanlage Rheinallee Erbach		
I115381-37	0,00	-85.000,00
Regenüberlauf/Entlastungskanal Rauenthal		
I125411-42	0,00	-47.000,00
Inv.-Zusch. Mod.+ barrierefr. Ausb. BHF Elt.		
I125411-51	0,00	-1.630.000,00
"Die Mobile Mitte" Neugest. Bahnhofsumfeld		
I125411-54	0,00	-250.000,00
Umgestaltung Erbacher Straße Rad- und Fußwege, Elt		
I125411-56	0,00	-150.000,00
Barrierefreier Ausbau Straßen/Wege/Plätze		
I125412-01	-10.000,00	-3.853,40
Inv.-zusch. Straßenbeleuchtung, allgemein		
I125412-18	-19.000,00	-20.000,00
Inv.-zusch. Bel. Fuss- u. Radweg Hatt.-Erb.		
I125461-09	-20.000,00	-47.025,00
Ausbau Parkplatz am Sportplatz Rauenthal		
I135511-04	0,00	-27.993,23
Erneuerungen in Park- u. Gartenanl.		
I135511-05	0,00	-782.199,00
Entwicklung / Infrastrukturbauten Wiesenthal, MT		
I135511-06	0,00	-16.508,28
Umgestaltung der Bubenhäuser Höhe		
I135521-09	0,00	-280.265,52
Wallufrenaturierung, 1. AB Martinsthal		
I135521-11	0,00	-50.000,00
Renaturierung Kisselbach Kloster Eberbach		
I135531-17	0,00	-318.000,00
Grundhafte Sanierung Trauenhalle Eltville		
I135531-20	-26.000,00	-24.583,61
Vergrößerung Aussegnungsbereich, FH Erb.		
I135531-21	0,00	-98.487,00
Umsetzung der Gemeinschaftsgrabfelder, FH RT		
I135531-23	-10.000,00	-33.430,04
Umsetzung der Gemeinschaftsgrabfelder, FH MT		
I135531-49	-60.000,00	-24.299,03
Gebührenrechtl. Investitionsansatz Friedhöfe		

Investitionen

Stadt Eltville

I135541-17	0,00	-100.000,00
HöAFI. "Buchwaldgraben"		
I135552-08	0,00	-52.000,00
Neuanlage des Nonnenbergweg		
I135552-09	0,00	-70.000,00
Neuanlage des Rothecker Weg		
I155732-01	150.000,00	-350.000,00
Sanierung in Raten Kurfürstliche Burg		
I155732-03	-5.000,00	-10.357,70
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., Kurf. Burg		
I155733-05	0,00	-50.000,00
Neukonzeption Vereinshaus Martinsthal		
Gesamtsumme Investitionen		
Übertragene HH-Reste aus 2021 nach 2022		-7.390.491,61



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-25/2022

Datum: 28. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/12/2022
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 18. Februar 2022, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden am 13. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Nach zwischenzeitlicher erfolgter Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2020 und Beantwortung letzter Nachfragen an die Sachbearbeiterin bei der Kommunalaufsicht wurde die Haushaltsgenehmigung ausgefertigt.

Die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit beigefügtem Bescheid v. 18.02.2022 erteilt.

Für die Stadt Eltville am Rhein wirken sich zumindest zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 insbesondere zwei Umstände günstig aus, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt noch nicht final bewertbar waren: Der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2021 stellt sich zum 31.12.2021 als vollständig ausgeglichen dar – hier war in der Planung noch von einer Deckungslücke i.H.v. 270.424 EUR ausgegangen worden. Des Weiteren kann sich durch die im Nachgang zum städtischen Haushalt erfolgte Beschlussfassung über den Kreishaushalt -hier: Hebesätze der Kreis-/Schulumlage- eine potentielle Verbesserung gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses sowie beim Ausgleich des Finanzhaushaltes i.H.v. rd. 327.000 EUR ergeben, soweit der Haushalt ansonsten planmäßig vollzogen werden kann.

Jedoch müssen sich die positiven Einschätzungen vor allem aus der Steuerschätzung im November 2021 im laufenden Jahr erst noch bestätigen. Es wird sich zeigen, ob die Mai-Steuerschätzung den Trend trotz noch nicht ausgestandener Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen sowie dem aktuell zeitgleich eskalierenden Ukraine-Konflikt bestätigen kann.

Vor dem Hintergrund schwieriger Rahmenbedingungen für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Haushalt 2022 vom Regierungspräsidium als „noch gesichert“ eingestuft. Die im Haushaltsplan

ausgewiesenen Fehlbedarfe des Ergebnis- und Finanzhaushaltes können im laufenden Jahr über Beanspruchung der Rücklagen und freier Liquidität gedeckt werden. Die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltsplanung ohne Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war aufgrund der Bestimmungen des Finanzplanungserlasses des Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) gegeben. Perspektivisch sollte aber nach Möglichkeit für künftige Planjahre wieder ein jahresbezogener Ausgleich auch des Ergebnishaushaltes angestrebt werden.

Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass mit dem Gebührenaufkommen des städtischen Friedhofswesens bislang nur eine vergleichbar unterdurchschnittliche Kostendeckung erreicht wird und empfiehlt der Stadt Eltville am Rhein, bei der im laufenden Jahr anstehenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren einen Kostendeckungsgrad aus dem Gebührenaufkommen von nicht unter 70 v.H. anzustreben.

Sofern der Haushalt im laufenden Jahr im Wesentlichen plangemäß vollzogen werden kann und durch die eingangs erwähnten Effekte auch im letzten Quartal noch freie Liquidität vorhanden wäre, könnte eine vorzeitige Ablösung der für 2024 vorgesehenen Schlussrate der HESSENKASSE i.H.v. 228.750 EUR in Betracht gezogen werden. Die Sondertilgung der Verbindlichkeit würde sich dann auch als Erleichterung der nachfolgenden Haushaltsplanungen darstellen.

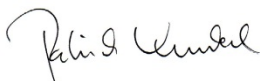
Aus der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ ergeben sich gemäß Analyse des Regierungspräsidiums keine besonderen Belastungspunkte für den städtischen Kernhaushalt.

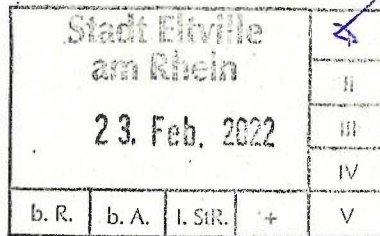
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Haushaltsgenehmigung_2022_RP_Darmstadt_18.02.2022


Patrick Kunkel
Bürgermeister



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/39-2018/6
Dokument-Nr.: 2022/72517
Ihr Zeichen:
Ihre Nachrichten vom: 7. Januar 2022, 13. Januar 2022, 19. Januar 2022,
24. Januar 2022 und 9. Februar 2022
Ihr Ansprechpartner: Constanze Hillenbrand
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
Datum: 18. Februar 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ wurden am 13. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 7. Januar 2022. Zusätzliche Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 9. Februar 2022 eingereicht.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Eltville am Rhein;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.163.000,00 €

(i. W.: „zwei Millionen einhundertdreißigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.835.100,00 €

(i. W.: „vier Millionen achthundertfünfunddreißigtausendeinhundert Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.500.000,00 €

(i. W.: „fünf Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Hiermit genehmige ich

- den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

168.000,00 €

(i. W.: „einhundertachtundsechzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

- den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000,00 €

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

II.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Der **Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2022** schließt bei ordentlichen Erträgen von 45.368,8 Tsd. € und ordentlichen Aufwendungen von 47.397,8 Tsd. € mit einem **Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.029,1 Tsd. €** ab. Hinzu kommen außerordentliche Erträge in Höhe von 565,7 Tsd. € sodass der Ergebnishaushalt im Jahresergebnis mit einem Defizit von 1.463,3 Tsd. € abschließt. **Das Defizit wird durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln gesetzeskonform ausgeglichen.** In den Planungsjahren 2023 bis 2025 wird der jahresbezogene Ausgleich ebenfalls nicht erwartet. Die erwarteten Defizite können jedoch ebenfalls durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage gesetzeskonform ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt des Jahres 2022 werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 92 Abs. 5 HGO, 3 Abs. 3 GemHVO hinsichtlich eines jahresbezogenen Ausgleichs nicht eingehalten. Es ergibt sich eine Ausgleichslücke in Höhe von 1.262,5 Tsd. €. Im Haushaltsjahr 2022 steht freie Liquidität in Höhe von 3.743,3 Tsd. € zur Deckung der Ausgleichslücke zur Verfügung. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich kann somit genehmigt werden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wird ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 8.440,7 Tsd. € erwartet. Die Finanzhaushalte der Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 sind gesetzeskonform ausgeglichen. Der Liquiditätspuffer nach § 106 HGO kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums vollständig vorgehalten werden.

Gemäß § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste wegen dem nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. 3. des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2022 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend freie Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke vorliegt.

Die Jahresrechnungen sind aktuell bis einschließlich 2016 geprüft. Die Jahresrechnung 2020 ist nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab.

Neben den Abweichungen zu den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 weitere genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.835,1 Tsd. € sowie der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.163,0 Tsd. € sind genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der Kosten der Fremdfinanzierung (ord. Tilgung und Zinskosten) ist in den Folgejahren gesichert. **Die Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen können ohne Auflagen genehmigt werden.**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.500,0 Tsd. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb **der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.**

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestehen investive Verbindlichkeiten in Höhe von 11.807,2 Tsd. €. Im Haushaltsjahr 2022 ist bei Neuaufnahmen von Krediten in Höhe von 2.163,3 Tsd. € und ordentlichen Tilgungen in Höhe von 1.080,6 Tsd. € eine **Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.082,7 Tsd. €** geplant. Die investiven Verbindlichkeiten erhöhen sich bis zum Ende des Haushaltsjahres auf 12.889,9 Tsd. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 761 €. Im Planungszeitraum 2023 bis 2025 wird eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 96,8 Tsd. € vorgesehen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 1.077,3 Tsd. €, welche sich durch die vereinbarte jährliche Tilgung (424,3 Tsd. €) auf 653,0 Tsd. € verringern werden.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten.

Die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt würden sich nach diesen Feststellungen im Haushaltsjahr 2022 von 12.884,5 Tsd. € voraussichtlich auf 13.542,9 Tsd. € erhöhen.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen und Prognosen ist die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Eltville am Rhein als „**noch gesichert**“ einzustufen. Maßgeblich hierfür ist der in den nächsten Jahren nicht gewährleistete jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt. Soweit der Ausgleich des Ergebnishaushaltes in Zukunft ohne eine Inanspruchnahme von Rücklagemitteln bewerkstelligt werden kann, wäre absehbar auch wieder von einer „gesicherten“ Leistungsfähigkeit auszugehen.

III.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“

Der Erfolgsplan 2022 ist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen geplant. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2022 sind ebenfalls ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

IV.

Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2022

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wird der jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht dargestellt. Daraus resultiert ein merkbarer Verzehr von Rücklagemitteln. Die Darstellung des Ausgleichs des Finanzhaushalts in den Jahren 2023 bis 2025 hängt von der in der Planung berücksichtigten Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 100 Prozentpunkte ab. Sollte diese Hebesatzerhöhung nicht wie geplant beschlossen werden, sind alle möglichen Einsparmöglichkeiten zu prüfen, um weiterhin den Ausgleich im Finanzhaushalt darstellen zu können.

Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie bereits im Vorjahr nur ein Kostendeckungsgrad von 32 v. H. erreicht. Dies liegt deutlich unter der Grenze von einem Kostendeckungsgrad von 70 v. H., welcher aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden wäre. Es besteht Handlungsbedarf seitens der Stadt. Nach Aussagen der Stadt ist die Gebührenneukalkulation bereits angestoßen und wird voraussichtlich zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 abgeschlossen sein. Der Prozess der Neukalkulation sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden, um einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 v. H. so früh wie möglich zu gewährleisten. Über den weiteren Verlauf der Gebührenneukalkulation ist spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu berichten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

